

Protokoll

Budgetgemeindeversammlung

Montag, 11. Dezember 2017, 20.00 – 22.47 Uhr

Traktanden

- 1 **Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste**
- 2 **Totalrevision Baureglement**
- 3 **Teilrevision Gemeindeordnung**
- 4 **Genehmigung Gebührenreglement Gemeindeverwaltung**
- 5 **Aufhebung des Reglements über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen**
- 6 **Budget 2018**
- 7 **Informationen und Verschiedenes**

Teilnehmer/innen

| | |
|--|---|
| Vorsitz | Fabian Gloor, Gemeindepräsident |
| Ratsmitglieder | Theodor Hafner, Ressortleiter Soziales und Gesundheit Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Nancy Lunghi, Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur |
| Protokoll | Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin |
| GPK | Anton Tonsa, Präsident Daniel Steiger, Aktuar Willi Baumgartner |
| Einwohner/innen | 6'495 |
| Stimmberechtigte | 3'534 |
| Anwesend | 270 |
| <u>Davon stimmberechtigt</u> | 263 (ab 20.45 Uhr 264) |
| Absolutes Mehr | 132 / 133 |
| Quorum Urnenabstimmung | 1/3, 88 |
| Quorum geheime Abstimmung | 1/5, 53 |
| <u>Davon nicht Stimmberechtigte</u> | |
| Gäste | 7 |
| Gemeindeverwaltung | Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung Andreas Affolter, Leiter Bau Manuela Perillo, Leiterin Finanzen Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin |
| Medienvertreter | Erwin von Arb, Oltner Tagblatt |
| Entschuldigt | Jürgen Oswald, Frank Raddatz |

Versammlungsbüro

| | | |
|--------------|-----------------------|--------------------|
| Stimmzähler: | Tisch 1 | Jasmin Manduca |
| | Tisch 2 | Christoph Schär |
| | Tisch 3 | Christine Dubach |
| | Tisch 4 | Arthur Deiss |
| | Tisch 5 | Daniela Gerspacher |
| | Tisch 6 und Ratstisch | Bruno Hug |
| | Bereich Stühle 1 | Roger Arnold |
| | Bereich Stühle 2 | Patrick Gugelmann |

Versammlungsdauer

| | |
|--------------------------|-----------|
| Versammlungsbeginn: | 20.00 Uhr |
| Schluss der Versammlung: | 22.47 Uhr |

Beilagen zum Protokoll

Botschaft zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017
Budget 2018

1 Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Begrüssung

Gemeindepräsident Fabian Gloor begrüsst um 20.07 Uhr die Anwesenden zur heutigen Budgetgemeindeversammlung und gibt die Entschuldigungen bekannt, welche auf Seite zwei des Protokolls aufgeführt sind. Einen speziellen Gruss richtet er an die Referenten, den Pressevertreter, die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und die Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung.

Der Gemeindepräsident verweist auf den Umstand, dass die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet werden, private Bild- oder Tonaufzeichnungen jedoch nicht statthaft seien. Der Gemeindepräsident bittet, bei Wortmeldungen um eine kurze Vorstellung und um die Benutzung des Saal-Mikrofons.

Gestützt auf §8 der Gemeindeordnung stellt der Gemeindepräsident fest, dass die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung fristgerecht am 30. November 2017 (Hauptinserat) und am 7. Dezember 2017 (Erinnerung) mittels offiziellen Inseraten im Anzeiger Thal Gäu Olten erfolgte. Die Botschaft mit den Anträgen sowie das Budget 2018 lagen zudem rechtskonform in der Gemeindeverwaltung auf und waren via Homepage zugänglich.

Damit eröffnet der Gemeindepräsident in Anbetracht der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben die ordentliche Budgetgemeindeversammlung 2017.

Der Gemeindepräsident stellt die Anzahl Stimmberechtigter, die Anzahl Anwesender und die der nicht stimmberechtigten Personen fest (siehe Seite 2 des Protokolls).

Wahl der Stimmzähler

Die vom Gemeindepräsidenten vorgeschlagenen acht Stimmzähler (siehe Seite 3 des Protokolls) werden von den Stimmberechtigten stillschweigend gewählt. Sie bilden gemäss §11 der Gemeindeordnung zusammen mit dem Gemeindepräsidenten das Büro der Gemeindeversammlung. Dieses ist für die Genehmigung des Protokolls zuständig.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass das genehmigte Protokoll der Rechnungsgemeindeversammlung vom 26. Juni 2017 beim Eingang zum Versammlungssaal aufliegt. Es ist zudem auf der Homepage zugänglich.

Allgemeine Hinweise

Das Gemeindegesetz regelt in §58 ff den Ablauf einer Gemeindeversammlung. So kann zum Beispiel nur gültig über einen Verhandlungsgegenstand beschlossen werden, wenn der Gemeinderat das Geschäft vorberaten hat und dazu einen entsprechenden Antrag stellt. Dies ist heute bei allen Geschäften der Fall. Der Versammlungsleiter hat das Recht und die Pflicht, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dies umfasst einerseits eine Redezeitbeschränkung und andererseits die Wegweisung, sofern dies nötig wird. Er hofft natürlich, nicht davon Gebrauch machen zu müssen und dankt bereits jetzt für einen fairen Verhandlungsverlauf.

Der Verhandlungsablauf der einzelnen Geschäfte sieht wie folgt aus:

Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt, wobei diese beim Budget nur einmal global am Anfang nötig ist. Die Eintretensdebatte hat ihren Sinn darin, dass ein Geschäft, welches von vornherein abgelehnt würde, nicht länger wird als nötig. Nach dem Eintreten erfolgt die Detailberatung.

Hier können mehrere Anträge gestellt werden. Diese Anträge werden dann vor der Schlussabstimmung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag wird schlussendlich dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Dies bedeutet, dass man am besten während der Detailberatung Anträge stellt, wenn man nur mit Teilen des Geschäfts nicht einverstanden ist. Im Weiteren sind Rückkommensanträge während der Gemeindeversammlung jederzeit möglich. Eine weitere Möglichkeit ist das Einreichen von Anträgen, Petitionen etc. im Verlauf des Traktandums 7.

Genehmigung der Traktandenliste

Moritz Wegmüller beantragt, die Steuerfüsse vor der Investitionsrechnung festzulegen. Die Steuerfüsse bilden dann die Grundlage für die weiteren Abstimmungen, resp. man weiss dann, wie viel Geld überhaupt zur Verfügung steht.

Fabian Gloor erklärt, warum der Gemeinderat die beantragte Reihenfolge der Traktanden gewählt hat. Es war die Idee, die Abstimmungen stufengerecht vorzunehmen, d.h. Finanzplan, Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung. Der Steuerfuss ist Bestandteil der Erfolgsrechnung und wird deshalb üblicherweise auch dort angepasst.

Abstimmung über den Antrag Wegmüller: Dem Antrag von Moritz Wegmüller wird mit 161 Ja-Stimmen, drei Enthaltungen sowie diversen Gegenstimmen zugestimmt.

Somit wird das Traktandum nun als 6.1 behandelt. Die Traktandenliste ist mit dieser Änderung genehmigt.

Beschlussgeschäft Nr. 2017-7

Registatur-Nr. 0.0.0.2

2 Totalrevision Baureglement

Referent: Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
 Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung, Synopse

Der Ressortleiter Planung und Bau erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Baureglement sind in der nachfolgenden Synopse in Spalte zwei rot gekennzeichnet:

| Rechtskräftiges Baureglement | Neues Baureglement (Änderungen in rot) |
|---|--|
| 1. Teil: Formelle Vorschriften | 1. Teil: Formelle Vorschriften |
| § 1 Zweck und Geltung (§1 KBV) | § 1 Zweck und Geltung (§1 KBV) |
| ¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde. | ¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Raumplanungsgesetzes (RPG) , des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der kantonalen Bauverordnung (KBV) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde. |
| ² Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Elektrizitätsversorgung und die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt. | ² Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Elektrizitätsversorgung und die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt. |
| § 2 Baubehörde (§2 KBV) | § 2 Baubehörde (§2 KBV) |
| Die Anwendung dieses Reglements und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der Baukommission, die als Baubehörde amtet. | ¹ Die Anwendung dieses Reglements und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der kommunalen Bauverwaltung , die als Baubehörde amtet. |
| | ² Zur Beurteilung von Vorhaben, die das Orts- oder Landschaftsbild tangieren, holt die Baubehörde eine Stellungnahme der Bau- und Planungskommission ein. Nach Bedarf zieht die Baubehörde Vertreter der kantonalen Stellen oder externe Fachspezialisten bei. |
| | ³ Für folgende Vorhaben wird in jedem Fall von der Bau- und Planungskommission eine Stellungnahme eingeholt: <ul style="list-style-type: none"> – Vorhaben innerhalb jener Zonen, für welche das Zonenreglement eine Stellungnahme der Bau- und Planungskommission vorsieht. – Grössere Gesamtüberbauungen (>Fr. 3 Mio. gemäss BKP 2). |

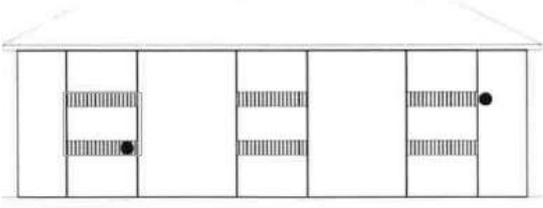
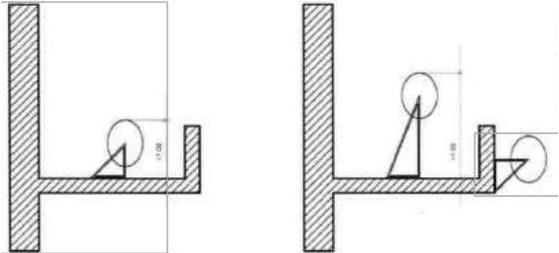
| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Verkehrs-, Landschafts- und Grünraumprojekte, die das Orts- und Landschaftsbild tangieren. – Bei Baugesuchen mit Ausnahmegewilligungen. |
| | ⁴ Die Baubehörde kann die Bau- und Planungskommission nach Bedarf für weitere Vorhaben konsultieren, welche durch ihre Nutzung und Funktion einen speziellen Öffentlichkeitsbezug haben (städtebaulich wichtige Lagen, publikumsausgerichtete Anlagen, etc.) |
| | ⁵ Die Kosten für Studien oder Gutachten externer Fachspezialisten können dem Bauherrn in Rechnung gestellt werden. |
| § 3 Baubewilligungsverfahren und Beschwerdeweg (§2 KBV) | § 3 Baubewilligungsverfahren und Beschwerdeweg (§2 KBV) |
| Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden: | Gegen Entscheide der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden: |
| a) gegen Gebühren- und Kostenrechnungen beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide innert derselben Frist bei der kant. Schätzungskommission. | a) gegen Gebühren- und Kostenrechnungen beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide innert derselben Frist bei der kant. Schätzungskommission. |
| b) gegen alle übrigen Entscheide beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide innert derselben Frist beim Bau-Departement des Kantons Solothurn | b) gegen alle übrigen Entscheide beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide innert derselben Frist beim Bau-Departement des Kantons Solothurn |
| § 4 Nutzungsplanverfahren und Beschwerdeweg (§16/17 PBG) | § 4 Nutzungsplanverfahren und Beschwerdeweg (§14ff PBG) |
| ¹ Der Erlass von Nutzungsplänen (Zonenplan, Erschliessungs- und Gestaltungspläne und zugehörige Reglemente) ist Sache des Gemeinderates. | ¹ Der Erlass von Nutzungsplänen (Zonenplan, Erschliessungs- und Gestaltungspläne und zugehörige Reglemente) ist Sache des Gemeinderates. ¹ Für Teil- oder Gesamtrevisionen der Nutzungsplanung sowie Gestaltungs- und Erschliessungspläne holt der Gemeinderat die Stellungnahme der Bau- und Planungskommission ein. |
| ² Gegen Nutzungspläne kann innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. | ² Gegen Nutzungspläne kann innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. |
| ³ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. | ³ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. |
| § 5 Baukontrolle (§12 KBV) | § 5 Baukontrolle (§12 KBV) |
| ¹ Der Bauherr hat der Baubehörde generell folgende Baustadien rechtzeitig zu melden: <ul style="list-style-type: none"> – Baubeginn – Errichtung des Schnurgerüstes – Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken) | ¹ Der Bauherr hat der Baubehörde generell folgende Baustadien rechtzeitig zu melden: <ul style="list-style-type: none"> – Baubeginn – Errichtung des Schnurgerüstes – Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken) |

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Fertigstellung der Armierung (Boden, Wand, Decke) und Vollendung des Schutzraumes – Vollendung des Rohbaus – Vollendung des Gebäudes – Fertigstellung der Feinplanie | <ul style="list-style-type: none"> – Fertigstellung der Armierung (Boden, Wand, Decke) und Vollendung des Schutzraumes – Vollendung des Rohbaus – Vollendung des Gebäudes – Fertigstellung der Feinplanie |
| ² Die Baubehörde benachrichtigt die zur Abnahme verpflichteten Personen oder Kommissionen. | ² Die Baubehörde benachrichtigt die zur Abnahme verpflichteten Personen oder Kommissionen. |
| ³ Das Nichtbeachten der Meldepflicht oder das Nichtbeachten der aus den vorgeschriebenen Baukontrollen hervorgegangenen Anordnungen werden nach § 149 PBG geahndet. | ³ Das Nichtbeachten der Meldepflicht oder das Nichtbeachten der aus den vorgeschriebenen Baukontrollen hervorgegangenen Anordnungen werden nach § 149 PBG geahndet. |
| § 6 Gebühren | § 5 Gebühren (§ 13 KBV) |
| ¹ Die Gemeinde erhebt für die Beurteilung von Gestaltungsplänen, Baugesuchen, für Vorentscheide und für die Überwachung der Bauten die im Anhang aufgeführten Gebühren. | ¹ Die Gemeinde erhebt für die Beurteilung von Gestaltungsplänen, Baugesuchen, für Vorentscheide und für die Überwachung der Bauten die im Anhang aufgeführten Gebühren. |
| Die Kosten, die sich aus dem Beizug externer Fachleute wie z.B. Vermessungsgeometer, Ortsplaner etc. ergeben sowie zusätzliche Kosten, die infolge Nichtbeachtung geltender Vorschriften, verspäteter Meldung von Baustadien oder ungenügender Baugesuchsunterlagen entstehen, werden separat verrechnet. | ² Die Kosten, die sich aus dem Beizug externer Fachleute wie z.B. Vermessungsgeometer, Ortsplaner etc. (Raumplanung, Verkehrsplanung, Landschaftsplanung, Ingenieurwesen, Vermessung u.ä.) ergeben sowie zusätzliche Kosten, die infolge Nichtbeachtung geltender Vorschriften, verspäteter Meldung von Baustadien oder ungenügender Baugesuchsunterlagen entstehen, werden separat verrechnet. |
| ² Die zuständige Behörde kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen. | ³ Die zuständige Behörde kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen. |
| ³ Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze nach dem Zürcher Baukostenindex periodisch an, in der Regel bei einer Indexveränderung von 20%. | ⁴ Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze nach dem Zürcher Baukostenindex periodisch an, in der Regel bei einer Indexveränderung von 20%. |
| § 7 Grundbuchauszug, Finanzierungsausweis | § 6 Baugesuchsunterlagen |
| ¹ Baugesuche haben neben den in KBV § 5 Abs.1 aufgeführten Angaben auch einen aktuellen Grundbuchauszug zu enthalten; die Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten auf die Einreichung eines Grundbuchauszuges verzichten. | ¹ Baugesuche haben neben den in KBV § 5 Abs.1 aufgeführten Angaben auch einen aktuellen Grundbuchauszug zu enthalten. Die Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten auf die Einreichung eines Grundbuchauszuges verzichten. Zur besseren Beurteilung der Lage ist dem Baugesuch zusätzlich ein Situationsplan mit den eingezeichneten Höhenkurven des gewachsenen Terrains beizulegen. |
| ² Bei grösseren Überbauungen oder dort, wo bei einem Abbruch mit Wiederaufbau auf das Ortsbild Rücksicht genommen werden muss, ist der Baubehörde mit der Baueingabe und auf Kosten des Bauherrn ein Ausweis über die Finanzierung beizubringen. | ² Bei grösseren Überbauungen oder dort, wo bei einem Abbruch mit Wiederaufbau auf das Ortsbild Rücksicht genommen werden muss, kann die Baubehörde mit der Baueingabe und auf Kosten des Bauherrn einen Ausweis über die Finanzierung verlangen . |

| 2. Teil: Bauvorschriften | 2. Teil: Bauvorschriften |
|---|--|
| 1. Abschnitt: Verkehr | 1. Abschnitt: Verkehr |
| § 8 Bankette | § 7 Bankette |
| <p>¹ An Gemeindestrassen im Wohngebiet mit einer Fahrbahnbreite von weniger als 5 m und ohne Trottoir ist zwischen dem Rand der Fahrbahn oder des Trottoirs und der Einfriedung (Mauer, Zäune usw.) ein Abstand von mindestens 0.50 m (Bankett) einzuhalten. Der Eigentümer kann die Übernahme des Landstreifens verlangen, welcher durch das Zurücksetzen der Einfriedung entsteht.</p> | <p>¹ An Gemeindestrassen im Wohngebiet mit einer Fahrbahnbreite von weniger als 5 m und ohne Trottoir ist zwischen dem Rand der Fahrbahn oder des Trottoirs und der Einfriedung (Mauer, Zäune usw.) ein Abstand von mindestens 0.50 m (Bankett) einzuhalten. Der Eigentümer kann die Übernahme des Landstreifens verlangen, welcher durch das Zurücksetzen der Einfriedung entsteht.</p> |
| <p>² Werden an Strassen und Flurwege anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite nicht beackert werden.</p> | <p>² Werden an Strassen und Flurwege anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite nicht beackert werden.</p> |
| <p>³ Die Bankette sind vom Grundeigentümer oder Pächter zu unterhalten.</p> | <p>³ Die Bankette sind vom Grundeigentümer oder Pächter zu unterhalten.</p> |
| § 9 Strassenreinigung | § 9 Strassenreinigung |
| <p>Werden öffentliche Strassen bei landwirtschaftlichen Arbeiten oder bei Bauarbeiten verunreinigt, so haben die Verursacher gleichentags für die Reinigung besorgt zu sein. Im Unterlassungsfalle kann der Gemeindegewerkhof oder die Baubehörde auf Kosten der Verursacher Ersatzvornahme anordnen.</p> | <p>Werden öffentliche Strassen bei landwirtschaftlichen Arbeiten oder bei Bauarbeiten verunreinigt, so haben die Verursacher gleichentags für die Reinigung besorgt zu sein. Im Unterlassungsfalle kann der Gemeindegewerkhof oder die Baubehörde auf Kosten der Verursacher Ersatzvornahme anordnen.</p> |
| § 10 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund/Baustellen | § 8 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund/Baustellen |
| <p>¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde, die hierfür eine Gebühr erhebt, die dem Umfang der Benützung entspricht.</p> | <p>¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde, die hierfür eine Gebühr erhebt, die dem Umfang der Benützung entspricht.</p> |
| <p>² Die Baubehörde kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallationen verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen lassen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.</p> | <p>² Die Baubehörde kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallationen verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen lassen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.</p> |
| § 11 Anforderungen an Garagenvorplätze, Abstellplätze | § 9 Anforderungen an Garagenvorplätze, Abstellplätze |
| <p>¹ Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst und dass ein Fahrzeug darauf abgestellt werden kann, ohne Strassen- oder Trottoirareal in Anspruch zu nehmen.</p> | <p>¹ Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst und dass ein Fahrzeug darauf abgestellt werden kann, ohne Strassen- oder Trottoirareal in Anspruch zu nehmen.</p> |

| | |
|--|---|
| | ² Garagenvorplätze sind so anzulegen, dass ein Fahrzeug darauf abgestellt werden kann, ohne Strassen- oder Trottoirareal in Anspruch zu nehmen. Garagenvorplätze, die senkrecht zur Strasse stehen, haben einen Abstand von mind. 6m zum Strassen- oder Trottoirrand einzuhalten. |
| ² Bezüglich der Abmessungen von Autoabstellplätzen gilt als Richtlinie die Schweizer Norm SN 640 603. | ³ Bezüglich der Abmessungen von Autoabstellplätzen gilt als Richtlinie die Schweizer Norm SN 640 603 gelten die jeweiligen Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute. |
| § 12 Bäume und Sträucher entlang öffentl. Strassen | § 12 Bäume und Sträucher entlang öffentl. Strassen |
| ¹ Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden. | ¹ Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden. |
| ² Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen. | ² Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen. |
| ³ Private Ein- und Ausfahrten sind übersichtlich zu gestalten. | ³ Private Ein- und Ausfahrten sind übersichtlich zu gestalten. |
| ⁴ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die für Wohnstrassen, Alleen und dergleichen aufgestellt werden. | ⁴ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die für Wohnstrassen, Alleen und dergleichen aufgestellt werden. |
| 2. Abschnitt: Sicherheit und Gesundheit | 2. Abschnitt: Sicherheit und Gesundheit |
| § 13 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern (§ 57 KBV) | § 13 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern (§ 57 KBV) |
| ¹ Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen ist zu jeder Wohnung ein Abstellraum von mindesten 6 m ² zu erstellen. | ¹ Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen ist zu jeder Wohnung ein Abstellraum von mindesten 6 m² zu erstellen. |
| ² Die Häuser haben ausreichende Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen. | ² Die Häuser haben ausreichende Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen. |
| § 14 Lärmschutz (§ 57 KBV) | § 14 Lärmschutz (§ 57 KBV) |
| ¹ Bewohnte Gebäude sind gegen Lärmeinwirkungen von aussen und innen zu isolieren. Die Regeln der SIA-Norm 181 «Schallschutz im Wohnungsbau» sind zu beachten. | ¹ Bewohnte Gebäude sind gegen Lärmeinwirkungen von aussen und innen zu isolieren. Die Regeln der SIA-Norm 181 «Schallschutz im Wohnungsbau» sind zu beachten. |
| ² Der Gebäudegrundriss ist so zu gestalten, dass Lärm- und Ruhezone klar getrennt sind. Ist bei Mehrfamilienhäusern die Trennung von Lärm- und Ruhezone im Grundriss nicht möglich, müssen entsprechende konstruktive Massnahmen an ihre Stelle treten. | ² Der Gebäudegrundriss ist so zu gestalten, dass Lärm- und Ruhezone klar getrennt sind. Ist bei Mehrfamilienhäusern die Trennung von Lärm- und Ruhezone im Grundriss nicht möglich, müssen entsprechende konstruktive Massnahmen an ihre Stelle treten. |

| 3. Abschnitt: Ästhetik | 2. Abschnitt: Ästhetik Gestaltung |
|--|---|
| § 15 Beschädigte Gebäude und Brandmauern (§§ 32/63 KBV) | § 10 Beschädigte Gebäude und Brandmauern (§§ 32/63 KBV) |
| ¹ Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen. | Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen. |
| ² Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau oder Abbruch zu rechnen ist. | ² Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau oder Abbruch zu rechnen ist. |
| ³ Im Übrigen gelten §§ 541 und 63 KBV. | ³ Im Übrigen gelten §§ 541 und 63 KBV. |
| § 16 Terrainveränderungen (§ 63 KBV) | § 16 Terrainveränderungen (§ 63 KBV) |
| ¹ Terrainveränderungen sind nicht zu bewilligen (§3, Abs. 2 lit. b KBV), wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder wenn dadurch Biotope, Hecken und dergleichen vernichtet würden, die den Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen. | ¹ Terrainveränderungen sind nicht zu bewilligen (§3, Abs. 2 lit. b KBV), wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder wenn dadurch Biotope, Hecken und dergleichen vernichtet würden, die den Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen. |
| ² Aufschüttungen über das gewachsene Terrain von mehr als 1.20 m sind nicht gestattet. Abweichende Regelungen für einzelne Wohnzonen sind in den Zonenvorschriften umschrieben. Die Gesamthöhe zwischen zwei Terrassen darf bei Abgrabungen 2.70 m nicht übersteigen. Zur besseren Beurteilung der Lage ist dem Baugesuch ein Situationsplan mit den eingezeichneten Höhenkurven des gewachsenen Terrains beizulegen. Liegen für Aufschüttungen extreme topographische Verhältnisse vor, kann die Baubehörde Ausnahmen gestatten. | ² Aufschüttungen über das gewachsene Terrain von mehr als 1.20 m sind nicht gestattet. Abweichende Regelungen für einzelne Wohnzonen sind in den Zonenvorschriften umschrieben. Die Gesamthöhe zwischen zwei Terrassen darf bei Abgrabungen 2.70 m nicht übersteigen. Zur besseren Beurteilung der Lage ist dem Baugesuch ein Situationsplan mit den eingezeichneten Höhenkurven des gewachsenen Terrains beizulegen. Liegen für Aufschüttungen extreme topographische Verhältnisse vor, kann die Baubehörde Ausnahmen gestatten. |
| § 17 Antennen und Empfangsanlagen (§ 63 KBV) | § 11 Antennen (Sende- und Empfangsanlagen, § 3 KBV) |
| Empfangsanlagen jeglicher Art sind bewilligungspflichtig. | ¹ Antennen jeglicher Art und Grösse sind bewilligungspflichtig. Vorbehalten sind allfällige Einschränkungen gemäss den jeweiligen Zonenvorschriften aus dem Zonenreglement. |
| | ² An Einfamilienhäusern werden maximal eine und an Mehrfamilienhäusern maximal zwei sichtbare Parabolantennen bewilligt. Weitere Anschlüsse bei Mehrfamilienhäusern an eine der bestehenden zwei Antennen werden geduldet. |
| | ³ Antennen welche sichtbar an die Fassade montiert werden, müssen die gleiche Farbe wie die Fassade aufweisen. |

| | |
|--|---|
| | <p>⁴ Antennen welche auf dem Dach montiert werden, dürfen grundsätzlich von der öffentlichen Strasse her nicht sichtbar sein. Sie können z.B. hinter dem Kamin versteckt werden. Bei Steildächern muss die Antenne die gleiche Farbe wie das Dach haben. Antennen auf Flachdächern müssen grau sein</p> |
| | <p>⁵ Antennen müssen fachmännisch installiert werden.</p> |
| | <p>⁶ Freistehende Antennen dürfen oberkant höchstens 1.00m ab Boden montiert werden. Für Fälle über 1.00m kann die Baubehörde Auflagen erlassen.</p> |
| | <p>⁷ Folgende Unterlagen sind mit dem Bewilligungsgesuch einzureichen:</p> <p>Fassadenansicht oder Foto mit bezeichnetem Standort der Antenne</p> <p>Bei freistehenden Anlagen ein Situationsplan mit bezeichnetem Standort der Antenne.</p> <p>Bei Mietverhältnis das Einverständnis der Liegenschaftsbesitzer oder des Eigentümers.</p>  <p>Schema zu Abs. 2</p>  <p>Schema zu Abs. 6</p> <p>Links: Bewilligung ohne Auflage.</p> <p>Rechts: Bewilligung mit Auflagen möglich.</p> |

| | |
|---|--|
| § 18 Silos (§ 63 KBV) | § 12 Silos (§ 63 KBV) |
| ¹ Silobauten sind, ausgenommen in Industriezonen, braun, graugrün oder dunkelgrün einzufärben und unauffällig zu platzieren. | ¹ Silobauten sind, ausgenommen in Industriezonen, braun, graugrün oder dunkelgrün einzufärben und unauffällig zu platzieren. |
| ² Die Baukommission kann die Höhe der Silos aus nachbarrechtlichen oder ästhetischen Gründen begrenzen. | ² Die Baubehörde kann die Höhe der Silos aus nachbarrechtlichen oder ästhetischen Gründen begrenzen. |
| § 19 Reklamen (§ 63 KBV) | § 13 Reklamen (§ 63 KBV) |
| Es sind nur unaufdringlich wirkende Reklamen, die den Charakter von Strassenzügen und Aussenräumen nicht beeinträchtigen, zulässig. | ¹ Reklamen sind temporäre oder permanente Firmenanschriften, Eigenreklamen oder Fremdreklamen. |
| | ² Sämtliche Reklamen sind bewilligungspflichtig, ausgenommen: a) Reklamen an bewilligten Anschlagstellen oder Schaukästen; b) kleine temporäre Aushänge bis 0.5 m2 pro Fassade (z.B. Ausschreibung von Mieträumen); c) mobile Angebotstafeln (z.B. Gastronomie, Detailhandel, Hinweistafeln für Landwirtschaftsprodukte u.ä.). |
| | ³ Lichtimmissionen auf umliegende Wohnnutzungen sind möglichst gering zu halten. Direkt oder indirekt beleuchtete Reklamen dürfen nur zwischen 06.00 und 24.00 Uhr beleuchtete werden. |
| | ⁴ Die Stellungnahme der Bau- und Planungskommission ist in bewilligungspflichtigen Fällen einzuholen . |
| § 20 Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften (§§ 44 ff PBG) | § 20 Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften (§§ 44 ff PBG) |
| ¹ Für Arealüberbauungen und für Einzelbauten, die für das Ortsbild wesentlich sind, kann der Gemeinderat Gestaltungspläne und/oder Sonderbauvorschriften erlassen. | ¹ Für Arealüberbauungen und für Einzelbauten, die für das Ortsbild wesentlich sind, kann der Gemeinderat Gestaltungspläne und/oder Sonderbauvorschriften erlassen. |
| ² Für die Anforderungen, den Inhalt und das Verfahren der Gestaltungspläne sind die Bestimmungen von §§ 44 ff PBG massgebend. | ² Für die Anforderungen, den Inhalt und das Verfahren der Gestaltungspläne sind die Bestimmungen von §§ 44 ff PBG massgebend. |
| § 21 Baumschutz (§ 119 PBG) | § 21 Baumschutz (§ 119 PBG) |
| ¹ Die Unterhaltskommission überwacht die Pflege und Erneuerung des Baum- und Buschbestandes und erlässt dafür einen Pflegeplan. | ¹ Die Unterhaltskommission überwacht die Pflege und Erneuerung des Baum- und Buschbestandes und erlässt dafür einen Pflegeplan. |
| ² Die Baumschutz-Inventarkarte kann von jedermann eingesehen werden. | ² Die Baumschutz-Inventarkarte kann von jedermann eingesehen werden. |
| ³ Der Erlass von Einzelschutzverfügungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 122 ff PBG. | ³ Der Erlass von Einzelschutzverfügungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 122 ff PBG. |

| 4. Abschnitt: Energie und Entsorgung | 3. Abschnitt: Energie und Entsorgung |
|--|---|
| <p>§ 22 Quartierheizanlagen</p> | <p>§ 22 Quartierheizanlagen</p> |
| <p>Bei der Realisierung ganzer Quartierüberbauungen kann die Baubehörde Verpflichtungen zu Quartierheizanlagen aussprechen.</p> | <p>Bei der Realisierung ganzer Quartierüberbauungen kann die Baubehörde Verpflichtungen zu Quartierheizanlagen aussprechen.</p> |
| <p>§ 23 Wintergärten</p> | <p>§ 14 Wintergärten</p> |
| <p>Wintergärten sind verglaste, nicht künstlich beheizte, Gebäudeteile, die ausserhalb der isolierten Fassade gebaut sind. Sie sind nicht ganzjährig bewohnbar und dienen vorab der Verbesserung der Energiebilanz. Wintergärten sind in Grösse und Proportion auf das Gebäude abzustimmen.</p> | <p>Wintergärten sind verglaste, nicht künstlich beheizte, Gebäudeteile, die ausserhalb der isolierten Fassade gebaut sind. Sie sind nicht ganzjährig bewohnbar und dienen vorab der Verbesserung der Energiebilanz. Wintergärten sind in Grösse und Proportion auf das Gebäude abzustimmen.</p> |
| <p>§ 24 Anlagen zur Abfallentsorgung (§ 43 KBV)</p> | <p>§ 15 Anlagen zur Abfallentsorgung (§ 43 KBV)</p> |
| <p>¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen und bei Wohnsiedlungen sind geeignete Abstellplätze für Abfallbehälter zu schaffen. Sie sind so anzulegen, dass sie für das getrennte Sammeln verschiedener Abfälle eingerichtet werden können. Für die Verwertung organischer Abfälle sind geeignete Kompostierungsanlagen einzurichten.</p> | <p>¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen und bei Wohnsiedlungen sind geeignete Abstellplätze für Abfallbehälter zu schaffen. Sie sind so anzulegen, dass sie für das getrennte Sammeln verschiedener Abfälle eingerichtet werden können. Für die Verwertung organischer Abfälle sind geeignete Kompostierungsanlagen einzurichten.</p> |
| <p>² Die Baubehörde kann solche Abstellplätze und Anlagen in besonderen Fällen auch bei anderen Bauvorhaben verlangen.</p> | <p>² Die Baubehörde kann solche Abstellplätze und Anlagen in besonderen Fällen auch bei anderen Bauvorhaben verlangen.</p> |
| | <p>§ 16 Solaranlagen</p> |
| | <p>¹ Bewilligungsfreie Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bauvorhaben für Solaranlagen, welche gemäss Art. 18a RPG genügend angepasst sind und keiner Baubewilligung bedürfen, sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. b) Der Meldung sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beizulegen. |
| | <p>² Eine Baubewilligungspflicht besteht für folgende Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kantonal und kommunal geschützte historische Kulturdenkmäler b) Kantonale Juraschutzzone c) Ortsbildschutzzonen (Kernzone Ortsbild) d) Anlagen an Fassaden und auf dem Boden e) Anlagen, welche nicht im Sinne von Art. 18a Abs. 1 RPG genügend angepasst sind. <p>Für Anlagen gemäss lit. a, b und c ist die Stellungnahme der kantonalen Fachstelle für Ortsbildschutz einzuholen.</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>³ Gestaltungskriterien für bewilligungspflichtige Anlagen:</p> <p>a) Generell: Solaranlagen müssen in ihrer Erscheinung möglichst gut in die Dach- oder Fassadengestaltung integriert sein.</p> <p>b) Steildach: Es sind kompakte und zusammenhängende Anlagen vorzusehen. Lage und Anordnung orientieren sich an bestehenden charakteristischen Elementen der Dachstruktur. Rahmenelemente sind zurückhaltend zu gestalten. Leitungen sind in die Dachflächen zu integrieren.</p> <p>c) Flachdach: Ihre Höhe darf 1.20m über Dachbelag nicht überschreiten. Der seitliche Abstand der darunterliegenden Gebäudekante beträgt mindestens die Höhe der Anlage.</p> <p>d) Fassaden: Anlagen an Fassaden sind nur als integrativer Teil der Architektur zulässig (z.B. als Fassadenverkleidung).</p> <p>e) Boden: Anlagen auf dem Boden sind nicht zulässig.</p> |
| 3. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen | 3. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen |
| § 25 Ausnahmen | § 25 Ausnahmen |
| Für Ausnahmegewilligungen gelten die Bestimmungen nach § 138 PBG. | Für Ausnahmegewilligungen gelten die Bestimmungen nach § 138 PBG. |
| § 26 Verfahren | § 17 Verfahren |
| Dieses Reglement wird nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 erlassen. | Dieses Reglement wird nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 erlassen. |
| § 27 Inkrafttreten und Übergangsrecht | § 18 Inkrafttreten und Übergangsrecht |
| ¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. | ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. |
| ² Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind. | ² Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind. |
| § 28 Aufhebung des alten Rechts (§ 156 PBG) | § 19 Aufhebung des alten Rechts (§ 156 PBG) |
| Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 8. November 1982 aufgehoben. | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 2. Mai 1994 aufgehoben. |
| Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1993 | Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017 |
| Gemeindepräsident: K. Zimmerli Gemeindeschreiber: A. Rindlisbacher | Gemeindepräsident: Fabian Gloor Gemeindeschreiberin: Madeleine Gabi |

| | |
|--|--|
| <p>Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1373 vom 2.Mai 1994</p> <p>Der Staatsschreiber: Dr. Konrad Schwaller</p> | <p>Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. xxx vom xx.xx.2018.</p> |
| <p>Anhang 1: Gebühren</p> | <p>Anhang 1: Gebühren</p> |
| <p>Die Gebühren für die Bearbeitung von Gestaltungsplänen und von Baugesuchen gemäss § 6 sowie für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund gemäss § 10 des Gemeindebaureglements betragen:</p> | <p>Die Gebühren für die Bearbeitung von Gestaltungsplänen und von Baugesuchen gemäss §§ 2, 5 und 8 sowie für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund gemäss § 10 des Gemeindebaureglements betragen:</p> |
| <p>1. Entscheidgebühr der Baukommission:</p> | <p>1. Entscheidgebühr der Baubehörde:</p> |
| <p>Neubauten</p> <p>a) Einfamilienhaus Fr. 300.–</p> <p>b) Mehrfamilienhaus, 1.Wohnung Fr. 300.– jede weitere Wohnung Fr. 150.–</p> <p>c) Wohn- und Geschäftshäuser, landw. Siedlungen, Gewerbe- und Industriebauten nach Aufwand, min. Fr. 500.–</p> | <p>Neubauten</p> <p>a) Einfamilienhaus Fr. 300.–</p> <p>b) Mehrfamilienhaus, 1.Wohnung Fr. 300.– jede weitere Wohnung Fr. 150.–</p> <p>c) Wohn- und Geschäftshäuser, landw. Siedlungen, Gewerbe- und Industriebauten nach Aufwand, min. Fr. 500.–</p> |
| <p>Kleine Bauvorhaben</p> <p>d) Kleinere An- und Umbauten, Einfriedungen, Mauern, Sitzplätze, Garagen, Abstellplätze, Terrainveränderungen und desgleichen bis zu einer Bausumme von Fr. 50'000.– Fr. 50.–</p> | <p>Kleine Bauvorhaben</p> <p>a) Kleinere An- und Umbauten, Einfriedungen, Mauern, Sitzplätze, Garagen, Abstellplätze, Terrainveränderungen und desgleichen bis zu einer Bausumme von Fr. 50'000.– Fr. 50.–</p> |
| <p>Übrige Bewilligungen</p> <p>e) Ölfeuerungen, Tankanlagen, Zusatzbewilligungen und desgleichen Fr. 50.–</p> <p>f) Umnutzungen, Verlängerung der Baubewilligung Fr. 50.–</p> | <p>Übrige Bewilligungen</p> <p>a) Ölfeuerungen, Tankanlagen, Zusatzbewilligungen und desgleichen Fr. 50.–</p> <p>b) Umnutzungen, Verlängerung der Baubewilligung Fr. 50.–</p> |

| | |
|--|---|
| <p>2. Baukontrollen</p> | <p>2. Baukontrollen</p> |
| <p>Die Gebühren werden aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der bewilligten Bauobjekte berechnet und betragen:</p> | <p>Die Gebühren werden aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der bewilligten Bauobjekte berechnet und betragen:</p> |
| <p>Bauten und Anlagen</p> <p>g) für eine Versicherungssumme bis Fr. 50'000.– in der Entscheidgebühr enthalten.</p> <p>h) für den Fr. 50'000.– übersteigenden Betrag bis Fr. 500'000.– 1,0 ‰</p> <p>i) für den Fr. 500'000.– übersteigenden Betrag 0,3 ‰</p> <p>k) Bei Beträgen von über Fr. 2'000.– setzt die Baukommission die Gebühr nach Aufwand fest.</p> <p>Übrige Bewilligungen in der Entscheidgebühr enthalten.</p> | <p>Bauten und Anlagen</p> <p>a) für eine Versicherungssumme bis Fr. 50'000.– in der Entscheidgebühr enthalten.</p> <p>b) für den Fr. 50'000.– übersteigenden Betrag bis Fr. 500'000.– 1,0 ‰</p> <p>c) für den Fr. 500'000.– übersteigenden Betrag 0,3 ‰</p> <p>k) Bei Beträgen von über Fr. 2'000.– setzt die Baukommission die Gebühr nach Aufwand fest.</p> <p>Übrige Bewilligungen in der Entscheidgebühr enthalten.</p> |
| <p>3. Gestaltungspläne</p> | <p>3. Gestaltungspläne und Umweltverträglichkeitsprüfung</p> |
| <p>Die Bearbeitungsgebühr wird durch die Gemeinderatskommission festgesetzt und beträgt minimal Fr. 500.– und maximal Fr. 5'000.–. Alle entstehenden Drittkosten werden separat verrechnet.</p> | <p>Die Bearbeitungsgebühr wird durch die Gemeinderatskommission festgesetzt und beträgt minimal Fr. 500.– und maximal Fr. 5'000.–. Alle entstehenden Drittkosten werden separat verrechnet.</p> <p>Alle externen Kosten werden weiterverrechnet, die verwaltungsinterne Aufwendungen werden gemäss Gebührenreglement nach effektivem Aufwand verrechnet.</p> |
| <p>4. Spezialfälle</p> | <p>4. Spezialfälle</p> |
| <p>die unter Pos. 1-3 nicht geregelt sind, wie</p> <p>l) Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche 50 % der Ansätze nach Ziffer 1</p> <p>m) Von Bauinteressenten verlangte Vorentscheide 50 % der Ansätze nach Ziffer 1</p> <p>n) Anderes nach ausgewiesenem Aufwand</p> | <p>die unter Pos. 1-3 nicht geregelt sind, wie</p> <p>a) Zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche 50 % der Ansätze nach Ziffer 1</p> <p>b) Von Bauinteressenten verlangte Vorentscheide 50 % der Ansätze nach Ziffer 1</p> <p>c) Anderes nach ausgewiesenem Aufwand</p> |

| | |
|--|---|
| 5. Fremdkosten | 5. Fremdkosten |
| Separat verrechnet werden die Kosten für: | Separat verrechnet werden die Kosten für: |
| o) Die Publikation (öffentl. Ausschreibung) 100 % | a) Die Publikation (öffentl. Ausschreibung) 100 % |
| p) Schnurgerüstkontrolle, Eintragungen / Anmerkungen im Grundbuch, Beizug des Nachführungsgeometers 100 % | b) Schnurgerüstkontrolle, Eintragungen / Anmerkungen im Grundbuch, Beizug des Nachführungsgeometers 100 % |
| q) Die Nachführung des Gemeinde-Übersichtsplans 100 % | c) Die Nachführung des Gemeinde-Übersichtsplans 100 % |
| r) Notwendige Fachbegutachtung (Planer, Ingenieur etc.) 0 – | d) Notwendige Fachbegutachtung (Planer, Ingenieur etc.) |
| 100% der Honorarkosten, je nach Interessenlage der Gemeinde | 100% der Studienkosten je nach Interessenlage der Gemeinde |
| 6. Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (§ 10 BR) | 6. Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (§ 10 BR) |
| s) Inanspruchnahme von öffentl. Grund bei Bauarbeiten nach dem Umfang der Benützung; Gebührenrahmen: Fr. 50.– bis Fr. 500.– | Inanspruchnahme von öffentl. Grund bei Bauarbeiten nach dem Umfang der Benützung; Gebührenrahmen: pauschal Fr. 50.– bis Fr. 1'000.–, je nach zeitlicher und räumlicher Intensität der Inanspruchnahme. |
| 7. Fälligkeit | 7. Fälligkeit |
| Die Gebühren werden mit der Eröffnung des Entscheides geschuldet. | Die Gebühren werden mit der Eröffnung des Entscheides geschuldet. |
| 8. Kostenvorschuss | 8. Kostenvorschuss |
| § 6 Abs. 2 BR lautet: Die zuständige Behörde kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen. | § 6 Abs. 2 BR lautet: Die zuständige Behörde kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen. |
| 9. Anpassung an die Teuerung | 9. Anpassung an die Teuerung |
| § 6 Abs. 3 BR lautet: Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze nach dem Zürcher Baukostenindex periodisch an, in der Regel bei einer Indexveränderung von 20%. | § 6 Abs. 3 BR lautet: Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze nach dem Zürcher Baukostenindex periodisch an, in der Regel bei einer Indexveränderung von 20%. |
| Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1993 Gemeindepräsident: K. Zimmerli Gemeindeschreiber: A. Rindlisbacher | Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017 und in Kraft gesetzt per 1. Januar 2018. Gemeindepräsident Fabian Gloor Gemeindeschreiberin Madeleine Gabi |

| | |
|--|--|
| <p>Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.1373 vom 2.Mai 1994. Der Staatsschreiber: Dr. Konrad Schwaller</p> | <p>Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. xxx vom xx.xx.2018.</p> |
|--|--|

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Der Totalrevision des Baureglements sei zuzustimmen.

Das neue Baureglement sei per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird mehrheitlich beschlossen.

Detailberatung

Hansueli Loosli hat im neuen §9 Abs. 2 "Anforderung an Garagenvorplätze, Abstellplätze" eine Ungereimtheit gefunden. Die neu beantragten sechs Meter Abstand zur Strasse sind seiner Meinung nach zu viel. Er ist der Meinung, dass dies eher der Abstand zur Grenze sein müsste. Gemeinderat Christoph Iseli erwidert, dass dieser Abstand zur Strasse sehr wichtig sei. Das Auto müsse auf dem Garagenvorplatz geparkt werden können, wenn das Tor geöffnet und geschlossen werde. Das Auto dürfe dann nicht auf der Strasse zum Stehen kommen. Hansueli Loosli findet diese Regelung blödsinnig. Wer sein Haus mit vier Metern Abstand zur Grenze baue, könne keine Garage mit einem Abstand von sechs Metern zur Strasse bauen. Gemeinderat Christoph Iseli ergänzt, dass es nur um Garagen geht, die senkrecht zur Strasse stehen. Der Leiter Bau, Andreas Affolter, ergänzt im Weiteren, dass man aufgrund der inneren Verdichtung in den Hanglagen die Strassenbaulinie neu auf drei Meter festgelegt habe. Damit soll ermöglicht werden, dass auf kleineren Parzellen näher an die Strasse gebaut werden kann. Eine Garage dürfe aber niemals so nahe an der Strasse stehen, weil die Autos dann während des Öffnens und Schliessens auf der Strasse stünden und somit den Verkehr behinderten. Architektonisch finde man sicher eine Lösung, damit das Haus trotz der zurückversetzten Garage gut aussieht.

Hansueli Loosli stellt daraufhin folgende Anträge:

Antrag 1: Der Titel von §9 sei wie folgt zu ändern: Garagen, Garagenvorplätze, Abstellplätze und Carports.

Antrag 2: Die in §9 Abs. 2 geforderten sechs Meter seien auf die drei Meter Grenzbaulinie zu reduzieren.

Andreas Affolter informiert über einen weiteren Grund, den Abstand auf sechs Meter festzulegen. Angenommen, der Abstand betrage lediglich drei Meter zur Strasse mit einer Breite von 4.30 Metern, könne man praktisch nicht mehr in die Garage hineinfahren. Dies habe schon mehrmals zu Problemen geführt. Die Baukommission habe sich deshalb auf sechs Meter festgelegt.

Christoph Iseli betont, dass die Änderungen nicht rückwirkend in Kraft treten. Wer also heute eine Garage mit einem kleineren Abstand als sechs Meter habe, dürfe diese selbstverständlich stehen lassen. Hans Peter Geiser plädiert für die Beibehaltung des bisherigen Grenzabstands. Wie dann der Vorplatz gestaltet werde, um die Zufahrt zu gewährleisten, sei Sache des Bauherrn. Er stellt deshalb folgenden **Antrag 3:** Die Grenzabstände, resp. die alte Regelung seien beizubehalten.

Abstimmung / Gegenüberstellung der Anträge 2 und 3 Loosli und Geiser

Auf den Antrag Loosli fallen vier Stimmen, auf den Antrag Geiser die grosse Mehrheit. Somit obsiegt der Antrag Geiser.

Abstimmung Gegenüberstellung der Anträge Gemeinderat und Geiser

Für den Antrag Geiser stimmen 107 Personen, für den Antrag des Gemeinderats deren 125, bei vereinzelt Enthaltungen.

Dem Antrag des Gemeinderats wurde somit zugestimmt, und §9 Abs. 2 bleibt, wie vom Gemeinderat beantragt.

Markus Blaser Banz hat festgestellt, dass im §4 die Einspruchsmöglichkeiten gestrichen wurden. Gemäss Gemeinderat Christoph Iseli sind diese im übergeordneten Recht bereits geregelt.

Im Weiteren möchte Markus Blaser Banz wissen, warum im §16 Anlagen am Boden verboten sind. Falls das wirklich so sei, müsse man im Abs. 2 den Boden streichen. Andreas Affolter informiert, dass dieser Paragraph lange in der Kommission diskutiert wurde. Grundsätzlich muss heute für eine Solaranlage in einem Einfamilienhausquartier nur eine Bauanzeige gemacht werden. Das heisst, es wird weder publiziert, noch ist es baubewilligungspflichtig. Im vorliegenden Reglement ist nur aufgeführt, was baubewilligungspflichtig ist. Nach kantonaler Vorgabe ist es möglich, Solaranlagen auf den Boden zu stellen. Das kommunale Recht kann aber eine Verschärfung gegenüber dem kantonalen Recht vorgeben. Für diese Möglichkeit hat sich die Baukommission entschieden, weil es schwierig ist, auf dem Boden stehende Solaranlagen passend ins Quartierbild aufzustellen. Vor allem in den Hanganlagen wurde befürchtet, dass plötzlich in den steilen Böschungen Solaranlagen stehen. Diese Entscheidung fiel also rein vom Ortsbild her. Zur Präzisierung möchte Markus Blaser Banz wissen, ob mit den Solaranlagen auch das Warmwasser gemeint ist. Das würde nämlich bedeuten, dass ein Swimmingpool auch nicht mit relativ kleinem Kollektor erwärmt werden kann. Markus Blaser Banz kann sich nicht vorstellen, dass jemand eine Photovoltaikanlage auf den Boden stellen möchte. Gemäss Andreas Affolter will man mit diesem Paragraphen "schwarze Flächen" verhindern, wie man sie andernorts sieht. Es bestehe immer die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen. Im Weiteren habe man sich an die heutige Technologie gehalten. Was in ein paar Jahren ist, wisse man heute noch nicht. Das Reglement sei aber nicht in Stein gemeisselt und könne jederzeit wieder angepasst werden. Gestalterisch sei es aber einfach schwierig, Solaranlagen verträglich in ein Quartier einzufügen. Markus Blaser Banz dankt für die Ausführungen und beantragt (**Antrag 4**) darum, im **§ 16, Absatz 2 lit. d) "auf dem Boden"** zu streichen.

Eine weitere Frage hat Markus Blaser Banz zum Paragraphen 6, Baugesuchsunterlagen. Neu wird ein Situationsplan mit den eingezeichneten Höhenkurven des gewachsenen Terrains verlangt. Dies macht für ihn keinen Sinn, d.h. der normale Situationsplan würde für ihn genügen. Gemäss Christoph Iseli ist dieser Paragraph aus Bauvorhaben entstanden, wo das Terrain aufgeschüttet wurde. Andreas Affolter ergänzt, dass früher die Gebäudehöhe im Schnittpunkt des gewachsenen Terrains gemessen wurde. Nach der neuen kantonalen Baugesetzgebung muss im Schwerpunkt der Grundrissfläche des Hauses die Gebäudehöhe gemessen werden. Falls das Grundstück nicht rechteckig oder quadratisch ist, ist dies auf einem Handplan fast nicht mehr machbar. Um dies richtig überprüfen zu können, müssen die entsprechenden Grundlagen vorhanden sein. Es handelt sich hier um eine kantonale Vorgabe. Markus Blaser Banz dankt für die Antwort.

Ein weiterer Punkt von Markus Blaser Banz ist die Zusammenlegung der Bau- und Planungskommission. Dass die Baubehörde, also in Zukunft die Bauverwaltung in 97% aller Baugesuche entscheiden kann, findet Markus Blaser Banz grundsätzlich nicht schlecht. Es steht geschrieben, zu welchen Punkten die Bau- und Planungskommission beigezogen werden muss, aber es steht nirgends, dass die Bau- und Planungskommission die Möglichkeit hat, zu irgendeinem Baugesuch Stellung zu nehmen. Dieses Recht fehlt im neuen Reglement. Markus Blas Banz stellt deshalb den **Antrag 5**, den §2 mit einem Absatz zu ergänzen, welcher wie folgt lautet: Die Bau- und Plako kann ihrerseits zu jedem Bauvorhaben verlangen, konsultiert zu werden.

Für Christoph Iseli tönt dieser Antrag grundsätzlich vernünftig. Er gibt aber zu bedenken, dass es einen Grund gibt, warum das nicht bereits jetzt im Reglementsentwurf steht. In der Regel tagt die Baukommission einmal pro Monat. Es kann also bis zu zwei Monate dauern, bis eine Baubewilligung vorliegt. Wenn sichergestellt werden soll, dass die Baukommission über jedes Geschäft informiert wird und Einsicht verlangen kann, ist man wieder auf dem gleichen Stand wie bisher. Selbstverständlich kann die Baukommission mitreden, wenn ein Gesuch nicht dem Reglement entspricht. Sobald eine Einsprache vorliegt, wird die Baukommission involviert. Markus Blaser Banz fühlt sich missverstanden. Die Baukommission soll das Recht haben, einzugreifen. Es soll keine Muss-Formulierung werden. Einsprachen gehen ans Bau- und Justizdepartement, nicht an die Bau- und Planungskommission. Nach Meinung von Markus Blaser Banz soll die Bau- und Planungskommission das Recht haben, etwas zu einem Baugesuch sagen. Spätestens, wenn ein Baugesuch publiziert wurde, erhält die Bau- und Planungskommission Kenntnis von diesem. Dann müsste sie nach Meinung von Markus Blaser Banz das Recht haben, mitzureden oder Stellung zu nehmen. Er möchte einfach der Bau- und Planungskommission das Recht geben, mitzureden, wenn sie dies als nötig erachtet. Christoph Iseli versteht Markus Blaser Banz. Er ist aber der Meinung, dass die Aussagen im Baureglement absolut genügend sind. Die Baugesuche sollen professionell abgehandelt werden können, so dass die Baubehörde nur noch einschreiten muss, wenn es um Geschäfte geht, welche gegen das geltende Recht verstossen. Die Bauverwaltung hat bei ihren Handlungen absolut keinen Spielraum.

Thomas Jurt beantragt (**Antrag 6**), die Restriktion für die Solaranlagen zu streichen (§16 Abs. 3 lit. e). Er begründet dies damit, dass es einerseits bereits Bodenbeläge gibt, die für Photovoltaikanlagen eingesetzt werden können. Andererseits gibt es Kollektoren für Warmwasser, die realisierbar sind, ohne störend zu wirken. Im Weiteren kommt es relativ selten vor, dass jemand sein Bord mit Photovoltaik oder Kollektoren bedeckt. Auf vielen Dächern steht bereits heute eine solche Anlage. Deshalb spielt es keine grosse Rolle, wenn einmal im Hang etwas sichtbar ist. Das ganze Thema ist ein Trend, es ist ein Bedürfnis, seinen Strom selber herzustellen. Industrieanlagen sind problemlos aus Sicht von Thomas Jurt. Der erwähnte Paragraph ist nach Meinung von Thomas Jurt eine Einschränkung, die nichts bringt, aber hinderlich ist für gute Lösungen. Christoph Iseli ergänzt, dass im Abs. 1 klar definiert ist, dass Anlagen auf dem Dach bewilligungsfrei sind. Dies will man auf dem Boden verhindern. Im Übrigen sind Anlagen auf dem Boden nicht komplett ausgeschlossen, sie benötigen einfach eine Bewilligung.

Laut Kurt Zimmerli steht in der Botschaft resp. im Reglementsentwurf nirgends, an wen Einsprachen auf die Publikation eines Bauvorhabens gerichtet werden müssen. Kurt Zimmerli beantragt (**Antrag 7**), dass dies ins Reglement aufgenommen wird (§ 3 Abs. 2).

Daniel Steiger beantragt (**Antrag 8**), dass auf §13 "Reklamen" verzichtet wird, da dies kantonal ausreichend geregelt ist. Im weiteren beantragt Daniel Steiger (**Antrag 9**), das Inkrafttreten des Reglements nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 31. August 2018 festzulegen. Das beantragte Vorgehen sei total unseriös.

Christoph Iseli informiert, dass man im Reglement vorsichtig in Bezug auf die Reklamen war. Es soll ein "Wildwuchs" resp. ein Schilderwald auch weiterhin vermieden werden, wie dieser in anderen Dörfern zu sehen sei. Wenn die bisherige Regelung gelockert wird, kann diese nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Gemäss Andreas Affolter wurde der Reglementsentwurf bereits zweimal vom Kanton vorgeprüft. Die Ortsplanungsrevision wurde vor den Sommerferien zur Genehmigung durch den Regierungsrat verabschiedet. Dabei erhielten wir die Rückmeldung, dass das Baureglement als einziger Bestandteil der gesamten Ortsplanungsrevision zusätzlich von der Gemeindeversammlung genehmigt werden muss. Das soll heute Abend geschehen. Das Reglement kann problemlos per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden. Es wird damit gerechnet, dass die Ortsplanungsrevision im Januar vom Regierungsrat genehmigt wird. Sollte heute dem Baureglement nicht zugestimmt und dieses per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden, ist die Baubehörde über ein halbes Jahr nicht bewilligungsfähig.

Nachdem kein weiteres Wortbegehren mehr erfolgt, geht der Gemeindepräsident zur Abstimmung über die einzelnen Anträge über:

Antrag zu §2**Abstimmung über Antrag 5 von Markus Blaser Banz**

Der Antrag wird mit 80 Ja- zu 119 Neinstimmen bei einigen Enthaltungen **abgelehnt**.

Antrag zu §3**Abstimmung über Antrag 7 von Kurt Zimmerli**

Der Antrag wird mit 142 Ja-Stimmen, bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen **angenommen**.

Somit ist im § 3 ein zusätzlicher Abschnitt einzufügen, der wie folgt lautet: "*Einsprachen gegen publizierte Bauvorhaben sind schriftlich im Doppel, mit Antrag und Begründung, innert 10 Tagen bei der Bau- und Planungskommission einzureichen.*"

Antrag zu §9**Abstimmung über den Änderungsantrag 1 von Hansueli Loosli**

Dem Änderungsantrag von Hansueli Loosli wird mit 101 Ja- zu 76 Neinstimmen, bei vielen Enthaltungen, **zugestimmt**.

Somit lautet der Titel von §9 neu: *Garagen, Garagenvorplätze, Abstellplätze und Carports.*

Antrag zu §13**Abstimmung über den Antrag 8 von Daniel Steiger**

Der Antrag von Daniel Steiger wird mit grosser Mehrheit **abgelehnt** (16 Ja-Stimmen).

Antrag zu §16

Markus Blaser Banz regt an, die Anträge 4 und 6 als Eines zu behandeln, da es um das Gleiche geht. Er zieht somit seinen Antrag zu Gunsten des Eventualantrags Jurt zurück.

Abstimmung über den Antrag 6 von Thomas Jurt

Der Antrag von Thomas Jurt wird mit grossem Mehr **angenommen**.

Somit wird in § 16 Abs. 3 lit. e gestrichen.

Antrag zu §18**Abstimmung über den Antrag 9 von Daniel Steiger**

Der Antrag von Daniel Steiger wird mit grossem Mehr und vereinzelt Enthaltungen **abgelehnt**.

Abstimmung und Beschluss

Der Totalrevision des Baureglements wird, unter Berücksichtigung der einzelnen Anträge resp. Beschlüsse, mit grossem Mehr, einer Gegenstimme und vereinzelt Enthaltungen zugestimmt.

Das Baureglement wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an

- Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau
- Andreas Affolter, Leiter Bau
- Madeleine Gabi, Gemeindegeschreiberin
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2017-8

Registatur-Nr. 0.0.0.2

3 Teilrevision Gemeindeordnung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Vorlage: Botschaft, Synopse Baureglement

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann. Folgende Anpassungen sind aufgrund der Gesamtrevision des Baureglements in der Gemeindeordnung nötig:

| Rechtskräftige Gemeindeordnung | Anpassung (in roter Schrift) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|------------|---------------|---|--------------------|---|--|--|-----------------------------|---|--------------------|---|----------|----|----------------|---|--|------------|------------|------------------------------------|----------|--------------------|---|--|--|-----------------------------|---|-------------------------------|--------------|----------|----|----------------|---|
| § 28 | § 28 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl: | Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="0"> <tr> <td>Kommission</td> <td>Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Baukommission</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Bellwaldkommission</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrkommission nach Feuerwehreglement</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kultur- und Sportkommission</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Planungskommission</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Wahlbüro</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>Werkkommission</td> <td>5</td> </tr> </table> | Kommission | Mitglieder | Baukommission | 5 | Bellwaldkommission | 5 | Feuerwehrkommission nach Feuerwehreglement | | Kultur- und Sportkommission | 7 | Planungskommission | 5 | Wahlbüro | 11 | Werkkommission | 5 | <table border="0"> <tr> <td>Kommission</td> <td>Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Bau- und Planungskommission</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>Bellwaldkommission</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrkommission nach Feuerwehreglement</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kultur- und Sportkommission</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Planungskommission</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Wahlbüro</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>Werkkommission</td> <td>5</td> </tr> </table> | Kommission | Mitglieder | Bau- und Planungskommission | 9 | Bellwaldkommission | 5 | Feuerwehrkommission nach Feuerwehreglement | | Kultur- und Sportkommission | 7 | Planungskommission | 5 | Wahlbüro | 11 | Werkkommission | 5 |
| Kommission | Mitglieder | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baukommission | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bellwaldkommission | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Feuerwehrkommission nach Feuerwehreglement | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kultur- und Sportkommission | 7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Planungskommission | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wahlbüro | 11 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Werkkommission | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kommission | Mitglieder | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bau- und Planungskommission | 9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bellwaldkommission | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Feuerwehrkommission nach Feuerwehreglement | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kultur- und Sportkommission | 7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Planungskommission | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wahlbüro | 11 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Werkkommission | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 23. Oktober 2017)

Der Teilrevision der Gemeindeordnung sei zuzustimmen.

Die teilrevidierte Gemeindeordnung sei per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Eintreten

Eintreten wird mit grossem Mehr bei einer Gegenstimme beschlossen.

Detailberatung

Keine Wortmeldung.

Abstimmung und Beschluss

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt.

Die teilrevidierte Gemeindeordnung wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an

- Fabian Gloor, Gemeindepräsident
- Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2017-9

Registratur-Nr. 0.0.0.2

4 Genehmigung Gebührenreglement Gemeindeverwaltung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Vorlage: Botschaft, Synopse Gebührenreglement

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann. Folgende Änderungen gegenüber der heute geltenden Verordnung sind geplant:

| Geltende Verordnung vom 19.03.2012, teilrevidiert am 31.08.2015, 19.10.2015, 04.04.2016 | Vorschlag neues Gebührenreglement (Änderungen gegenüber bestehender Verordnung in rot) |
|---|---|
| Gebührenordnung Gemeindeverwaltung vom 19. März 2012 (Teilrevidiert am 31. August 2015, am 19. Oktober 2015 und am 4. April 2016) Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 23, Abs. 2 der Gemeindeordnung: | Gebührenreglement Gemeindeverwaltung vom 11. Dezember 2017 Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 20 der Gemeindeordnung: |
| Die in dieser Gebührenordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. | Die in diesem Gebührenreglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. |
| Für Tätigkeiten aller Abteilungen und Organisationsbereiche der Gemeindeverwaltung und in Anwendung der massgebenden übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, werden Verwaltungsgebühren nach folgendem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung und Gebührenregelungen in anderen Gemeindereglementen, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit. Gebührenfrei sind die Verrichtungen für die Gemeinde (Behörden, Kommissionen, Funktionäre, Schulen, Werkhof, kulturelle und gemeinnützige Vereine und Organisationen, usw.), nicht aber die für den persönlichen Bedarf erbrachten Dienstleistungen für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Oensingen sowie für Behördenmitglieder und für Funktionäre. | Für Tätigkeiten aller Abteilungen und Organisationsbereiche der Gemeindeverwaltung und in Anwendung der massgebenden übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, werden Verwaltungsgebühren nach folgendem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung und Gebührenregelungen in anderen Gemeindereglementen, insbesondere auch die Vorschriften über die Gebührenfreiheit. Gebührenfrei sind die Verrichtungen für die Gemeinde (Behörden, Kommissionen, Funktionäre, Schulen, Werkhof, kulturelle und gemeinnützige Vereine und Organisationen, usw.), nicht aber die für den persönlichen Bedarf erbrachten Dienstleistungen für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Oensingen sowie für Behördenmitglieder und für Funktionäre. |
| § 1 Kostendeckungsprinzip und Grundsätze der Rechnungsstellung | § 1 Kostendeckungsprinzip und Grundsätze der Rechnungsstellung |
| ¹ Der Gesamtertrag aus Administrationsgebühren soll grundsätzlich den entsprechend entstandenen Verwal- | ¹ Der Gesamtertrag aus Administrationsgebühren soll grundsätzlich den entsprechend entstandenen Verwal- |

| | |
|---|---|
| tungsaufwand decken und nicht übersteigen. | tungsaufwand decken und nicht übersteigen. |
| ² Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikationskosten, Kosten für die Verarbeitung von Akten und Dokumenten sowie Verpflegungs- und Reisespesen, Porto- und andere Zustellkosten sind vom jeweiligen Enddienstleistungsverbraucher im Sinne des Kostendeckungsprinzips zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz solcher Auslagen ausschliessen. | ² Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikationskosten, Kosten für die Verarbeitung von Akten und Dokumenten sowie Verpflegungs- und Reisespesen, Porto- und andere Zustellkosten sind vom jeweiligen Enddienstleistungsverbraucher im Sinne des Kostendeckungsprinzips zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz solcher Auslagen ausschliessen. |
| ³ Es werden keine Rechnungen unter Fr. 20 ausgestellt. Diese Beträge sind bar zu bezahlen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Leiter Finanzen bewilligt werden. | ³ Es werden keine Rechnungen unter Fr. 10 ausgestellt. Diese Beträge sind bar zu bezahlen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Leiter Finanzen und von der Bereichs- und Abteilungsleitung bewilligt werden. |
| ⁴ Für die Verrechnung der Selbstkosten (Zeitaufwand) nach Aufwand legt die Abteilung Finanzen alljährlich die Ansätze fest. Diese sind als Anhang 1 integrierender Bestandteil dieser Gebührenordnung. | ⁴ Für die Verrechnung der Selbstkosten (Zeitaufwand) nach Aufwand legt die Abteilung Finanzen alljährlich die Ansätze fest. Diese sind als Anhang 1 integrierender Bestandteil dieses Gebührenreglements . |
| ⁵ Die Selbstkosten für die Verrechnung des Zeitaufwandes setzen sich aus den Bruttobesoldungen pro Arbeitsstunde, einschliesslich Sozialversicherungskosten und 20% Gemeinkostenzuschlag, zusammen. | ⁵ Die Selbstkosten für die Verrechnung des Zeitaufwandes setzen sich aus den Bruttobesoldungen pro Arbeitsstunde, einschliesslich Sozialversicherungskosten und 20% Gemeinkostenzuschlag, zusammen. |
| ⁶ Der Leiter Verwaltung und der Leiter Finanzen können in Härtefällen die verrechneten Beträge gemeinsam reduzieren. | ⁶ Der Leiter Verwaltung und der Leiter Finanzen können in Härtefällen die verrechneten Beträge gemeinsam reduzieren. |
| ⁷ Enthält die vorliegende Gebührenordnung für eine Verrichtung und/oder Dienstleitung keinen Ansatz, so können die Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Leiter Verwaltung einen Betrag im Sinne von Absatz 1 festlegen, welcher aber die Summe von Fr. 2'000 nicht übersteigen darf. | ⁷ Enthält das vorliegende Gebührenreglement für eine Verrichtung und/oder Dienstleitung keinen Ansatz, so können die Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Leiter Verwaltung einen Betrag im Sinne von Absatz 1 festlegen, welcher aber die Summe von Fr. 2'000 nicht übersteigen darf. |
| §2 Fälligkeiten, Zahlungsfristen, Mahnungen, Erlassgesuche | §2 Fälligkeiten, Zahlungsfristen, Mahnungen, Erlassgesuche |
| ¹ Alle auf vorliegender Gebührenordnung basierenden Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zahlbar. | ¹ Alle auf vorliegendem Gebührenreglement basierenden Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zahlbar. |
| ² Die Abteilung Finanzen zeigt dem Rechnungsempfänger im Rahmen der Rechnungsstellung die Entstehung der verrechneten Gebühr transparent auf. | ² Die Abteilung Finanzen zeigt dem Rechnungsempfänger im Rahmen der Rechnungsstellung die Entstehung der verrechneten Gebühr transparent auf. |
| ³ Nicht bezahlte Beträge jeglicher Art, auch wenn diese aus der Anwendung anderer Reglemente und Verordnungen entspringen, werden gemahnt. Dafür verrechnet die Abteilung Finanzen: | ³ Nicht bezahlte Beträge jeglicher Art, auch wenn diese aus der Anwendung anderer Reglemente und Verordnungen entspringen, werden gemahnt. Dafür verrechnet die Abteilung Finanzen: |
| Für die erste Mahnung Fr. 10 | Für die erste Mahnung Fr. 10 |
| Für die zweite Mahnung Fr. 50 | Für die zweite Mahnung Fr. 50 |

| | | | |
|---|-------------------|---|-------------------|
| Zahlungserinnerungen für Vorbezüge der Gemeindesteuern | kostenlos | Zahlungserinnerungen für Vorbezüge der Gemeindesteuern | kostenlos |
| | | Inkassokosten werden gemäss Aufwand in Rechnung gestellt. | |
| ⁴ Ist die Zahlung einer Gebühr oder eines Auslagenersatzes für den Rechnungsempfänger mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Abteilung Finanzen Zahlungserleichterungen gewähren. | | ⁴ Ist die Zahlung einer Gebühr oder eines Auslagenersatzes für den Rechnungsempfänger mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Abteilung Finanzen Zahlungserleichterungen gewähren. | |
| ⁵ Über Erlassgesuche für gestellte Rechnungen entscheidet der Gemeinderat. | | ⁵ Über Erlassgesuche für gestellte Rechnungen entscheidet der Gemeinderat. | |
| § 3 Gebühren für allgemeine Dienstleistungen aller Abteilungen | | § 3 Gebühren für allgemeine Dienstleistungen aller Abteilungen | |
| Archivsuche über 30 Minuten Zeitaufwand | Selbstkostentarif | Archivsuche über 30 Minuten Zeitaufwand | Selbstkostentarif |
| In gedruckter Form abgegebene Reglemente, Verordnungen, Pläne | Selbstkostentarif | In gedruckter Form abgegebene Reglemente, Verordnungen, Pläne | Selbstkostentarif |
| Fotokopien, Ausdrucke pro Seite (Verrechnung ab der dritten Seite) | Fr. 2 | Fotokopien, Ausdrucke pro Seite (Verrechnung ab der dritten Seite) | Fr. 2 |
| Steuerauskünfte an Dritte | Fr. 40 | Steuerauskünfte an Dritte | Fr. 40 |
| | | Gebühr für einmalige Rechnungstellung | Fr. 5 |
| | | Gebühr für Versand und Rechnungstellung (Warenwert ab Fr. 300, per Einschreiben) | Fr. 10 |
| § 4 Bewilligungen und Bearbeitungsgebühren | | § 4 Bewilligungen und Bearbeitungsgebühren | |
| Bearbeitungsgebühren für Gesuche | Fr. 20 – 50 | Bearbeitungsgebühren für Gesuche | Fr. 20 – 50 |
| Bewilligungen aller Art mit Vornahme eines Augenscheines | Fr. 80 – 150 | Bewilligungen aller Art mit Vornahme eines Augenscheines | Fr. 80 – 150 |
| Bewilligungen aller Art ohne Vornahme eines Augenscheines | Fr. 50 | Bewilligungen aller Art ohne Vornahme eines Augenscheines | Fr. 50 |
| § 5 Betreuungswesen | | § 5 Betreuungswesen | |
| Betreibungslöschung ohne Rechtsanspruch | Fr. 50 | Betreibungslöschung ohne Rechtsanspruch | Fr. 50 |
| Bearbeitungsgebühr bei Forderungsübergabe an Inkassounternehmung | Fr. 50 | Bearbeitungsgebühr bei Forderungsübergabe an Inkassounternehmung | Fr. 50 |
| § 6 Einwohnerdienste | | § 6 Einwohnerdienste | |
| An- und Abmeldung bei Hauptwohnsitz | gebührenfrei | Anmeldung mit Wohnsitzbegründung Einzelperson | Fr. 10 |
| | | Familie / Ehepaar | Fr. 20 |
| Anmeldung und Verlängerung bei Wochenaufenthalt (Pro Person) | Fr. 100 | Anmeldung bei Wochenaufenthalt, pro Person | Fr. 120 |
| | | Wochenaufenthalter pro Jahr | Fr. 100 |
| | | Heimbewohner | gratis |

| | | | |
|--|-----------------------------|---|--|
| | | Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis) Heimbewohner | Fr. 10 gratis |
| Bescheinigungen aller Art (pro Bescheinigung) | Fr. 10 | Bescheinigungen aller Art pro Bescheinigung pro Haushalt max. | Fr. 10 Fr. 20 |
| | | Gebühr für Rechnungsstellung und Versand | Fr. 5 |
| Erteilen von Adressauskünften für Private, Inkassofirmen o.ä. | Fr. 20 | Erteilen von Adressauskünften an Private, Inkassofirmen, o.ä. | Fr. 20 |
| Nachsendungen von Schriften und Bescheinigungen etc. | Fr. 35 | Nachsendung von Schriften und Bescheinigungen etc. | Fr. 25 |
| Verlängerungen Drittstaatenangehörige, div. Gesuche Ausländerbereich | Fr. 25 | Ausländerausweise Drittstaatenangehörige (Verlängerung, Mutationen, etc.) ⁹ | Fr. 25 |
| Weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausländerausweisen | Selbstkostentarif | Diverse Gesuche Ausländerbereich: Einfache Auskünfte z.B. Verpflichtungserklärung, Prüfung Niederlassungsbewilligung, etc.) | Fr. 10 |
| | | Komplexe Gesuche (Familiennachzug, Gesuch Vorbereitung der Heirat, etc.) | Fr. 25 |
| Aufwendungen im Zusammenhang mit Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten (bei Aufwand von mehr als 30 Min.) | Selbstkostentarif | Aufwendungen im Zusammenhang mit Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten (bei Aufwand von mehr als 30 min.) | Selbstkostentarif |
| Adressverzeichnisse in Listenform oder in Form von Dateien | Fr. 25 | Adressverzeichnisse in Listenform oder in einem Datei-Format | Fr. 25 |
| Aufforderungen (pro Aufforderungsstufe) | Fr. 25 | Aufforderungen 1. Aufforderung | gratis |
| | | jede weitere Aufforderung | Fr. 25 |
| | | Identitätskarten | gemäss kant. Tarif |
| Beglaubigungen von Fotokopien (pro Dokument) | Fr. 20 | Beglaubigungen von Fotokopien Einzelkopie | Fr. 25 |
| | | jede weitere Kopie | Fr. 15 |
| Beglaubigungen von Unterschriften (pro Geschäftsfall bzw. Haushalt) | Fr. 40 | Beglaubigungen von Unterschriften pro Geschäftsfall/Haushalt | Fr. 40 |
| Bearbeitung, Weiterleitung von Formularen der Motorfahrzeugkontrolle | Fr. 10 | Bearbeitung, Weiterleitung von Formularen der Motorfahrzeugkontrolle | Fr. 10 |
| Öffentliche Beurkundungen von Solidarbürgschaften | Tarif des Notariatsverbands | Öffentliche Beurkundungen von Solidarbürgschaften | Tarif des Notariatsverbands |

| | | | | | |
|---|---|-------------------------------|--|--|-------------------------------|
| | Hundesteuer | | Fr. 120 | | |
| § 7 Gebühren des Werkhofs und der Hausdienste | § 7 Gebühren des Werkhofs und der Hausdienste | | | | |
| Einsätze von Mitarbeitenden des Werkhofes und der HausdiensteSelbstkostentarif | Einsätze von Mitarbeitenden des Werkhofes und der HausdiensteSelbstkostentarif | | | | |
| § 7.1 Anlassbewilligungen | § 8 Anlassbewilligungen | | | | |
| ¹ Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt. | ¹ Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt. | | | | |
| ² Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchformular (Anhang 2) einzureichen. Die Baukommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. | ² Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchformular (Anhang 2) einzureichen. Die Baukommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. | | | | |
| ³ Es werden folgende Gebühren festgelegt: | | | ³ Es werden folgende Gebühren festgelegt: | | |
| Veranstaltung | Art / Zeiten / Aufwand | Gebühr pro Anlass | Veranstaltung | Art / Zeiten / Aufwand | Gebühr pro Anlass |
| Anlässe | kommerziell mit Festwirtschaft | Fr. 150 | Anlässe | kommerziell mit Festwirtschaft | Fr. 150 |
| Anlässe | öffentlich, nicht kommerziell | Fr. 0 | Anlässe | öffentlich, nicht kommerziell | Fr. 0 |
| Freinachtbewilligung | pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr) | Fr. 20/Std. | Freinachtbewilligung | pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr) | Fr. 20/Std. |
| Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.) | nach Aufwand | Stundenansatz gemäss Anhang 1 | Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.) | nach Aufwand | Stundenansatz gemäss Anhang 1 |

| § 8 Inkrafttreten | § 9 Inkrafttreten |
|---|--|
| <p>Diese Gebührenordnung tritt per 1. Juli 2012 in Kraft. Die erste Teilrevision tritt per 1. September 2015 in Kraft. Die zweite Teilrevision tritt per 1. Januar 2016 in Kraft. Die dritte Teilrevision tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.</p> | <p>Dieses Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.</p> |
| <p>Genehmigt vom Gemeinderat am 19. März 2012 mit Beschluss Nr. 2012-60.</p> <p>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Leiter Verwaltung Markus Flury Pascal M. Estermann * * *</p> <p>Erste Teilrevision vom Gemeinderat am 31. August 2015 mit Beschluss Nr. 2015-147 genehmigt.</p> <p>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Markus Flury Madeleine Gabi * * *</p> <p>Zweite Teilrevision vom Gemeinderat am 19. Oktober 2015 mit Beschluss Nr. 2015-179 genehmigt.</p> <p>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Markus Flury Madeleine Gabi * * *</p> <p>Dritte Teilrevision vom Gemeinderat am 4. April 2016 mit Beschluss Nr. 2016-71 genehmigt.</p> <p>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Markus Flury Madeleine Gabi</p> | <p>Genehmigt vom Gemeinderat am 13. November 2017 mit Beschluss Nr. 2017-234.</p> <p>Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017 mit Beschluss Nr. 2017-9.</p> <p>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Fabian Gloor Madeleine Gabi</p> |

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2017)

Das Gebührenreglement Gemeindeverwaltung sei zu genehmigen und per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Eintreten

Eintreten wird mit grossem Mehr beschlossen.

Detailberatung

Willi Baumgartner möchte den Unterschied zwischen § 1 Abs. 3 (Keine Rechnungsstellung unter 10 Franken) und § 3 (Einmalige Rechnungsstellung 5 Franken) erklärt haben. Die Leiterin Verwaltung erklärt, dass man, um kundenfreundlicher zu werden, den Betrag von 20 auf 10 Franken reduzieren möchte. Die Leiterin Finanzen ergänzt, dass Beträge unter 10 Franken bar am Schalter bezahlt werden müssen. Die Gebühr für einmalige Rechnungen ist hingegen eine Bearbeitungsgebühr.

Im Weiteren möchte Willi Baumgartner wissen, wer bei "Steuerauskünfte an Dritte" gemeint sei. Gemäss Leiterin Finanzen soll damit vermieden werden, dass nicht jeder eine Steuerauskunft erhält. Ihr sei allerdings bis heute kein solcher Fall bekannt. Willi Baumgartner stellt deshalb den Antrag, die Gebühr für "Steuerauskunft an Dritte" sei ersatzlos zu streichen. Der Kanton erlaube solche Auskünfte sowieso nicht.

Abstimmung über den Antrag von Willi Baumgartner

Der Antrag von Willi Baumgartner wird mit grossem Mehr (138 Ja-Stimmen) angenommen.

Somit werden die "Steuerauskünfte an Dritte" aus dem Paragrafen 3 gestrichen.

Abstimmung und Beschluss

Das Gebührenreglement der Gemeindeverwaltung wird, unter Berücksichtigung des Antrags Baumgartner, mit grossem Mehr genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an

- Gemeinderat
- Abteilungs- und Bereichsleitende
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2017-10

Registatur-Nr. 0.0.0.2

5 Aufhebung des Reglements über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen

Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Vorlage: Botschaft

Der Ressortleiter Sicherheit und Natur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 27. November 2017)

Das Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen vom 2. Februar 1987 (teilrevidiert am 8. Dezember 2008) sei auf den 30. Juni 2018 aufzuheben, sofern bis dahin der entsprechende Beschluss der Regierung vorliegt.

Eintreten

Eintreten wird mit grossem Mehr beschlossen.

Detailberatung

Keine Wortmeldung.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit einzelnen Gegenstimmen und Enthaltungen mit grossem Mehr, das Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen vom 2. Februar 1987 (teilrevidiert am 8. Dezember 2008) auf den 30. Juni 2018 aufzuheben, sofern bis dahin der entsprechende Beschluss der Regierung vorliegt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Gemeindeschreiberin
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2017-11

Registrier-Nr. 9.1.1.5

6 Budget 2018

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Nancy Lunghi, Ressortleiterin Finanzen, Kultur und Sport
 Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017
 Detailliertes Budget 2018
 Anträge des Gemeinderats

Fabian Gloor informiert über die Anträge des Gemeinderats, welche im Rahmen des Budgets behandelt werden.

Zum Ablauf informiert Fabian Gloor, dass die Eintretensdebatte nur global geführt werden darf. Das heisst konkret, dass es nicht möglich ist, im Eintreten über einzelne Beträge der Investitions- oder Erfolgsrechnung separat zu befinden. Der Gemeindepräsident legt der Versammlung eindringlich ans Herz, auf das Budget einzutreten. Dieses wurde seriös in mehreren Sitzungen und Klausuren des Gemeinderats erarbeitet. Die Unterlagen lagen sowohl dem Gemeinderat, wie auch der Gemeindeversammlung, fristgerecht vor. Die Kostenentwicklung dieses Budgets ist im Vergleich mit den Vorjahren nicht übermässig steigend. Jede Ausgabe benötigt ein genehmigtes Budget. Sollte nicht auf das Budget eingetreten werden, würde der kurzfristige Handlungsspielraum der Gemeinde sehr eng. Konkret heisst dies, dass nur noch gebundene Ausgaben getätigt werden dürfen. Die Debatte um den Steuerfuss wird erst im Rahmen der Detailberatung geführt, diese gehört nicht in die Eintretensdebatte.

Der Gemeindepräsident zeigt anhand einer Tabelle auf, in welchem Rahmen wir uns als Gemeinde befinden. Beim Aufwand sind 85% gebunden durch politische Entscheide, Verträge und Gesetze. Bei rund 15% aller Aufwände sind mittelfristig Anpassungen möglich, das heisst, es besteht ein gewisser Spielraum. Auch diese Aufwände können nicht per sofort aufgehoben werden. Es gibt vieles, was zu berücksichtigen ist wie z.B. Arbeitsverträge, Leistungsvereinbarungen und frühere politische Entscheide. Auf der anderen Seite steht der Ertrag. Der Hauptertrag wird bei den Steuern generiert. Damit müssen die Aufwände gedeckt werden. Reichen die Steuererträge nicht aus, spricht man von einem Aufwandüberschuss. Um diesen möglichst klein zu halten, hat der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss zu erhöhen.

Was sind gebundene Ausgaben?

| | |
|------------------------|--|
| Bildung | Diese Aufwände werden zum grossen Teil durch das kantonale Volksschulgesetz bestimmt. Natürlich gibt es einen gewissen Handlungsspielraum in einzelnen Bereichen, auf die verzichtet werden könnte. |
| Soziale Wohlfahrt | Diese wird durch das kantonale Sozialgesetz bestimmt. |
| Gesundheit | Die Aufwände sind durch langfristige Leistungsvereinbarungen mit Spitex und GAG sowie die Gesetzgebung bestimmt. Man weiss jetzt schon, dass diese mittelfristig sinken werden. |
| Sicherheit und Verkehr | Kantonale Verordnung zur Feuerwehr, Strassengesetz und verschiedene Verordnungen dazu. |
| Allgemeine Verwaltung | Hier bestehen viele öffentlich-rechtliche Anstellungsverfügungen. Der Gemeinderat hat sich die Konsolidierung des Stellenplans auf die Fahne geschrieben. Im Moment liegt ein von der Gemeindeversammlung genehmigter Stellenplan vor. Dieser ist also politisch bestimmt. |
| Abschreibungen | Diese sind hauptsächlich auf bereits getätigte und genehmigte Investitionen zurückzuführen. |

Was kann mittel- bis langfristig geändert werden, resp. wo besteht Spielraum?

| | |
|---------|---|
| Bildung | Es könnten z.B. die Klassengrössen vergrössert oder auf die Tagesstrukturen verzichtet werden. Bildung ist in Oensingen hoch qualitativ. Bei den letzten Untersuchungen wurden in allen Bereichen beste Qualifikationen erreicht. |
|---------|---|

| | |
|----------------------------|---|
| Soziale Wohlfahrt | Auch hier gibt es gewisses Sparpotenzial (Verzicht auf Seniorenreise, Betreuungsgutscheine, Beteiligung an Inva-Mobil, Hilfsaktionen etc.). |
| Verkehr | Im Bereich Ortsbus könnten Einsparungen erreicht werden. Allerdings gibt es diesbezüglich mehrere politische Entscheide für den Ortsbus. Ebenfalls wurde die Aufnahme ins Grundangebot erreicht. |
| Kultur, Sport und Freizeit | Hier gibt es grosses Sparpotenzial: Bibliothek, Bienken-Saal, Vereinsunterstützung, Jugendarbeit, 1050-Jahr-Feier, Zibelimäret, Sonnwendfeier. Unabhängig vom Ausgang der heutigen Gemeindeversammlung hat sich der Gemeinderat vorgenommen, sich diesbezüglich weitere Gedanken zu machen. |

Trotz der beantragten Steuererhöhung resultiert immer noch ein relativ grosser Aufwandüberschuss. Der Gemeinderat wird sich im Verlauf des nächsten Jahres damit befassen, weitere Einsparungen vorzunehmen.

Nach dem Eintretensbeschluss wird der Finanzplan erläutert. Dieser wird der Versammlung lediglich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Danach wird die Investitionsrechnung behandelt. Sämtliche Projekte mit Ausgaben von über 250'000 Franken müssen der Versammlung einzeln zum Beschluss vorgelegt werden.

Nach der Investitionsrechnung und den Detailanträgen von heute elf Projekten wird die Erfolgsrechnung behandelt.

Nach der Erfolgsrechnung werden der Lohnsummenanstieg, der Stellenplan und die Steuerfüsse zur Genehmigung vorgelegt. Am Schluss erfolgt die Schlussabstimmung resp. Gesamtgenehmigung des Budgets 2018.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2017)

Das Budget zur Investitionsrechnung 2018 mit Nettoinvestitionen von Fr. 12'144'600 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Das Budget zur Erfolgsrechnung 2018 mit einem Aufwand von Fr. 36'315'900, einem Ertrag von Fr. 35'891'900 und einem Aufwandüberschuss von Fr. 424'000 sei zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 424'000 sei mit eigenen Mitteln zu finanzieren (Eigenkapital).

Eintreten

Kurt Zimmerli im Namen der FDP Oensingen: Die FDP hat das Budget diskutiert und ist, wie Fabian Gloor aufgezeigt hat, teilweise zu den gleichen Schlüssen gekommen. An der Gemeindeversammlung ist es nicht möglich, über einzelne Sparmassnahmen zu befinden. Deshalb **beantragt** er im Namen der FDP, dass die Gemeindeversammlung nicht aufs Budget 2018 mit einem Steuersatz von 115% eintritt. Der Gemeinderat sei zu beauftragen, ein Budget auf der Basis der bisherigen 107% vorzuweisen und dies möglichst ohne grosse neue Verschuldungen.

Begründet wird dieser Antrag wie folgt: Die FDP Oensingen möchte für die entstandene Situation nicht den neuen Gemeinderat alleine verantwortlich machen. Die FDP ist sich bewusst, dass auch sie in der Führungsverantwortung stand, und dass sie allenfalls früher hätte reagieren müssen. Die positiven Finanzprognosen, wie sie noch im Budget 2017 vorgestellt wurden und das Wissen um das grosszügige Finanzvermögen haben die FDP aber verleitet, zu wenig gut hinzuschauen. Dies, obwohl jeder wusste, dass Oensingen in den vergangenen Jahren über seine Verhältnisse lebte. Das grosse Vermögen (2012 pro Kopf-Vermögen von über 4'000) wurde innerhalb von fünf Jahren auf null gekürzt. Dieses grosse Vermögen zeigt klar auf, dass überdurchschnittlich viel Geld ausgegeben wurde. Auch die Begründungen in der Medienmitteilung des Gemeinderats konnten die FDP nicht überzeugen, vor allem auch, weil von den vier genannten Gründen nur gerade der Schulhausneubau fürs Budget 2018 relevant ist. Weitere Investitionen wie z.B. der Werkhof und die Entlastungsstrasse sind noch gar nicht berücksichtigt. Wenn diese ebenfalls ins Budget aufgenommen werden, muss damit gerechnet werden, dass eine weitere Steuererhöhung in Kauf genommen werden muss.

Obwohl der Gemeinderat von diversen Sparrumenden und einigen Kosteneinsparungen spricht, kann ein Wille zum Sparen bisher nicht erkannt werden. Die FDP erwartet, dass der Gemeinderat den Mut aufbringt, nicht absolut zwingend Notwendiges aus dem Budget zu streichen und einen verkräftbaren Etappierungsplan vorzuzeigen. Dies gilt auch für die Zweckverbände. Auch diese müssen sich daranhalten, nach den Möglichkeiten der Gemeinden Finanzierungen einzuverlangen.

Bei den Steuererträgen wird eine stagnierende Entwicklung aufgezeigt. Wenn dem so ist, ist diese Stagnation auf einem sehr hohen Niveau. Kurt Zimmerli glaubt, dass nötige Budgetreserven bereits eingeplant sind. Es kann kein Grund sein, dem Bürger eine höhere Belastung zuzumuten, solange die Möglichkeit besteht, auf der Ausgabenseite etwas zu unternehmen. Der FDP ist eine hohe Standortattraktivität wichtig. Von den beantragten Investitionen ist die FDP aber nicht von jeder überzeugt, dass diese zur Standortattraktivität beiträgt. Entsprechend können einige hinausgeschoben werden, wenn wir es nicht vermögen. Im Weiteren wurde in den vergangenen Jahren bei diversen Strassenbauprojekten auf den Einzug von Grundeigentümerbeiträgen verzichtet. Wenn man es nicht für nötig findet, diese Beiträge einzuziehen - wozu man gesetzlich verpflichtet wäre - dann muss man halt weitere Erschliessungsmassnahmen hinausschieben.

Marcel Schenk will die Ausführungen von Kurt Zimmerli mit konkreten Zahlen unterstreichen. Er ist nicht der Meinung, dass bei den erwähnten gebundenen Ausgaben von 85% kein Fleisch mehr am Knochen ist. Oensingen hatte durch den Elektraverkauf goldene Zeiten. Man hat sich daran gewöhnt, und jetzt steht man an einem Punkt, wo eine Wende eingeläutet werden muss. Es gibt Kostenpositionen, bei denen sicher Sparpotenzial vorhanden ist. Das zeigen Budgets mit vergleichbaren Gemeinden im Kanton Solothurn auf:

0 Allgemeine Verwaltung

| | |
|---|-----------|
| Oensingen | 5'382'400 |
| Weitere vergleichbare Gemeinde in unserer Amtei | 2'956'700 |
| Weitere Gemeinde im Wasseramt | 3'547'000 |
| Gemeinde im Untergäu | 3'300'000 |

02 Allgemeine Dienste

| | |
|-----------------------|-----------|
| Oensingen | 5'010'000 |
| Gemeinde in der Amtei | 2'619'700 |
| Gemeinde im Wasseramt | 3'140'707 |
| Gemeinde im Untergäu | 2'331'650 |

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

| | |
|-----------------------|-----------|
| Oensingen | 1'231'800 |
| Gemeinde in der Amtei | 964'910 |
| Gemeinde im Wasseramt | 860'090 |
| Gemeinde im Untergäu | 382'820 |

Werkhof

| | |
|-----------------------|-----------|
| Werkhof Oensingen | 1'413'300 |
| Gemeinde in der Amtei | 913'000 |
| Gemeinde im Wasseramt | 655'660 |
| Gemeinde im Untergäu | 514'800 |

Das sind Differenzen zwischen 5.6 und 4.8 Millionen Franken. Der Bienken-Saal mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 384'000 ist in den vorgenannten Zahlen nicht inbegriffen. Der Vergleich fand aber statt mit einer Gemeinde mit einem 25m-Pool sowie einem Hallenbad (Aufwand im Betrieb mit Betreuung, Klimatisierung, Energie etc. = Fr. 357'600). Hier fragt sich Marcel Schenk, wie man beim Bienken-Saal auf einen solch hohen Aufwandüberschuss kommen kann.

Weiter kommt auch der Ortsbus, der mit einem Aufwand von 113'500 zu Buche steht, welcher aus Steuergeldern finanziert wird.

Ein Vergleich bei den Fiskalerträgen ergibt folgendes:

| | |
|-----------------------|------------|
| Oensingen | 23'725'000 |
| Gemeinde in der Amtei | 17'300'000 |
| Gemeinde im Wasseramt | 19'000'000 |
| Gemeinde im Untergäu: | 14'900'000 |

Alle Vergleichsgemeinden haben erheblich weniger Steuereinnahmen, und deshalb ist auch in diesem Bereich nicht haushälterisch mit dem Budget umgegangen worden. Zwei Vergleichsgemeinden haben ebenfalls über 6'000 Einwohner, diejenige im Untergäu über 5'000. Flächenmässig sind alle Gemeinden ungefähr gleich gross. Bei zwei Gemeinden sind ähnlich grosse Siedlungsflächen an Hanglagen. Auch in der Infrastruktur sind diese Gemeinden also absolut vergleichbar. Auch bezüglich Attraktivität weisen alle Gemeinden grosszügige Sportanlagen mit Hallenschwimmbädern wie auch grosszügige Anlagen für kulturelle Anlässe auf. Zudem hat eine Gemeinde auch ein Freischwimmbad zusätzlich zum Hallenbad. Das extreme Wachstum, welches in Oensingen innerhalb einer sehr kurzen Zeit stattgefunden hat, hat sicher zu Mehraufwendungen in der Verwaltung geführt. Das wird nicht bestritten. Künftig wird sich das Wachstum in Oensingen wieder in einem normalen Rahmen bewegen, und deshalb soll das mindestens mittelfristig kostenwirksam werden bei den Aufwendungen in der Verwaltung. Die von Kurt Zimmerli beantragte Rückweisung des Budgets ermöglicht es dem Gemeinderat, die erforderliche Zeit zu erhalten, das Budget gründlich zu überarbeiten mit einer Priorisierung und Etappierung der erforderlichen Projekte. Oensingen steht an einer Wende. Geplante Ausgaben wie z.B. der Werkhof, die Entlastungsstrasse und Weitere werden wiederum zu einer Steuererhöhung führen, wenn der Souverän einfach alles abwinkt. Es gehört jetzt dazu, dass die politische Behörde sich zum Ziel setzt, mittelfristig strukturelle Veränderungen vorzunehmen.

Der Gemeindepräsident widerspricht dem von Marcel Schenk vorgetragenen Zahlenvergleich. Hier wurden Äpfel mit Birnen verglichen. Auf Stufe der Nettoaufwendungen sieht es nämlich ganz anders aus. Balsthal zum Beispiel hat Nettoaufwendungen in der allgemeinen Verwaltung von Fr. 2.67 Mio., im Gegensatz zu Oensingen mit Fr. 2'565 Mio. Das zieht sich mit Ausnahme der Bildung in sämtlichen Bereichen so durch. Beim Steuervolumen muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass der genannte Betrag bereits mit 115% berechnet wurde.

Auch der vorgeworfenen fehlenden Etappierung widerspricht der Gemeindepräsident. Der Finanzplan bildet nahezu alles ab. Hier ist sogar ein Teil der Entlastungsmassnahmen bereits integriert. 115% soll der mittelfristige Steuerfuss sein. Der Gemeinderat nimmt sich aber nicht aus der Pflicht und möchte bei allem, was mit Aufwandüberschuss budgetiert wurde, Einsparungen erreichen. Trotzdem ist es nach Meinung des Gemeindepräsidenten nicht der richtige Weg, heute nicht aufs Budget einzutreten. Seriös wäre, dass der Gemeinderat mit einzelnen Dossiers an eine Gemeindeversammlung kommt und darüber befinden lässt. Eine Steuererhöhung auf 115% wird damit nicht vermieden werden können. Im Weiteren waren diejenigen Projekte, welche vom Nettovermögen gezehrt haben, politisch immer sehr gut abgestützt. Als Beispiel nennt er hier den Bau der Multifunktionshalle resp. des Sportzentrums Bechburg.

Georg Schellenberg informiert die Anwesenden, wie es nach dem Verkauf der Elektra weiterging: 2002 wurde die Elektra verkauft. Der Ertrag betrug damals 32.5 Mio. Franken. Damals entschied die Gemeindeversammlung, das Geld sei in Form von Steuerreduktionen zu verwenden resp. dem Bürger weiterzugeben. Der Steuerfuss wurde dann 2003 von 115% auf 99% gesenkt. 2006 erfolgte eine weitere Steuerfussenkung auf 95%. 2010 beschloss die Gemeindeversammlung eine Praxisänderung. Das Geld sollte nicht mehr einfach via Steuern dem Bürger zurückgegeben werden. Vielmehr sollte in die Zukunft resp. in etwas Nachhaltiges investiert werden. Also wurde die Multifunktionshalle mit dem Elektrageld vollständig abgeschrieben. Diese belastet demzufolge seither die Rechnung der Gemeinde nicht mehr. Seit 2010 beträgt der Steuerfuss für Oensingen 107%. Mit zwei Ausnahmen realisierte man jedes Jahr negative Rechnungsabschlüsse. Zum Teil waren diese infolge zusätzlicher Abschreibungen sehr hoch. Per Ende 2017 beträgt das Eigenkapital noch zwischen fünf und sechs Millionen Franken. Vor dem Verkauf der Elektra betrug dieses 600'000 Franken. Der damalige Beschluss der Gemeindeversammlung, das Elektrageld in einen Fonds einzuzahlen und nicht direkt in die Rechnung fliessen zu lassen, war aus gesetzlicher Sicht nicht durchsetzbar. Heute ist das Elektrageld verbraucht, und eine Anhebung des Steuerfusses auf den Satz von 2002 wäre deshalb angemessen.

Georg Schellenberg ist nicht ein einziger Fall bekannt, in dem auf die Verrechnung der Grundeigentümerbeiträge verzichtet wurde. Die Gemeinde ist verpflichtet, zu erschliessen. Eigentümer im Industriegebiet bezahlen hierfür 90%, im Wohngebiet 80% an Erschliessungsbeiträgen.

Bruttovergleiche mit anderen Gemeinden führen in die Irre. Es muss immer netto verglichen werden, d.h. auch die Erträge müssen mitberücksichtigt werden. Im Weiteren muss geprüft werden, ob alle Bereiche gleich angegliedert sind, und ob gewisse Bereiche ausgegliedert sind. Diese Vergleiche sollten mit dem neuen Rechnungsmodell besser werden.

Nino Tonsa spricht als Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zur Versammlung. Der GPK obliege die Überwachung von Geschäften und vieles mehr. Die GPK nimmt regelmässig an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen teil, um laufende Geschäfte zu verfolgen und lädt Vertreter des Gemeinderats oder der Verwaltung zu Gesprächen ein. Vom aktuellen Budget und der geplanten Steuererhöhung hat die GPK erstmals am 13. November 2017 erfahren. Es wurde sofort eine erste Analyse in Angriff genommen, welche aber aufgrund der knappen Zeit noch nicht abgeschlossen werden konnte. Der Gemeindepräsident wurde vorgängig über den heutigen Antrag der GPK informiert. Die Geschäftsprüfungskommission **beantragt**, auf das Budget 2018 sei nicht einzutreten.

Begründung der GPK: Im gesamten Prozess wird eine Struktur, resp. eine Priorisierung vermisst. Nicht alle heute zur Diskussion stehenden Projekte sind im nächsten Jahr durchführbar. Budgetkürzungen müssen durchgesetzt werden. Eine allfällige Verzichtplanung konnte bis jetzt nicht gesehen werden. Die Ausgaben aus der Vergangenheit haben alle eingeholt. Diese müssen in Zukunft redimensioniert oder ganz eingestellt werden. Positive finanzielle Möglichkeiten wurden scheinbar nicht ausgeschöpft. Es sind noch Rechnungen ausstehend, die der Gemeinde zukommen. Trotz Empfehlung des Gemeinderats schliesst die GPK nicht aus, dass es zu einer Steuererhöhung kommen könnte. Aber vorher soll eine gute, transparente Lösung zum Wohle aller Einwohner gefunden werden.

Der Gemeindepräsident weist den Vorwurf, es sei nicht seriös gearbeitet worden, von sich. Sämtliche Jahresrechnungen wurden in den vergangenen Jahren ohne Einschränkungen genehmigt. Die Revisionsstelle hat diese immer zur Genehmigung empfohlen. Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass Fehler oder Ungereimtheiten in der Rechnungsführung vorliegen. Die Kostenentwicklung ist nicht übermässig steigend. Das Hauptproblem liegt nicht bei den Kosten. So stand es auch in der Medienmitteilung des Gemeinderats. Leider konnten die prognostizierten Steuereinnahmen nicht generiert werden. Die Prognose wurde in der Zwischenzeit angepasst.

Zu den angeblich ausstehenden Perimeterbeiträgen meldet sich Georg Schellenberg noch einmal zu Wort. Natürlich sind Perimeterbeiträge ausstehend. Überall dort, wo Perimeter entrichtet werden muss, die Schlussabrechnung aber noch nicht vorliegt, sind Beiträge ausstehend. In allen Fällen wurden aber Akontobeträge eingefordert. Sobald die Schlussabrechnung erstellt wurde, d.h. wenn alle Aufwände und Erträge bekannt sind, können die Grundeigentümerbeiträge definitiv verrechnet werden. Georg Schellenberg ist nicht bekannt, dass auch nur in einem einzigen Fall auf die Einforderung der Beiträge verzichtet wurde.

Strassenprojekte: Georg Schellenberg wird immer wieder gefragt, wann Perimeterbeiträge eingefordert werden dürfen. Dies ist der Fall, wenn die Strasse mit der Sanierung einen Mehrwert erhält. Das ist zum Beispiel bei einer massiven Verbreiterung der Strasse der Fall, oder wenn die Strasse ein neues Trottoir erhält. Bei einem Kofferersatz muss ein eindeutiger Mehrwert ausgewiesen werden. Im Ressort Infrastruktur sind heute sieben Projekte auf der Traktandenliste. Der Anteil für Wasser und Abwasser ist bereits mit den Gebühren finanziert. Beim Strassenbau ist es anders. Es gibt keinen Strassenzoll. Strassen werden über die Steuern finanziert. Die sieben heute zur Diskussion stehenden Projekte belasten die Erfolgsrechnung mit 66'000 Franken, bei Investitionen in die Strassen von 2.65 Mio. Franken. Man kann sich nun fragen, ob es nötig ist, jedes Mal gleichzeitig die Strasse zu sanieren. Theoretisch könnten nur die Wasser- und Abwasserleitungen saniert werden. Aus Erfahrung weiss man aber, dass eine geflickte Strasse viel Geld kostet. Wenn alles gleichzeitig saniert wird, hat man nachher einige Jahre Ruhe. Das Leitungsnetz von Oensingen ist noch lange nicht in einem Topzustand. 2016 mussten zum Beispiel 42 Leitungsbrüche für teures Geld repariert werden.

Martin Rötheli plädiert auf Eintreten aufs Budget 2018. Aber auch er sieht bei einigen Punkten Handlungsbedarf. Hätte die GPK einen Blick in den Finanzplan geworfen, hätte sie gesehen, dass bereits 2017 schlechtere Zahlen aufgezeigt wurden. Heute hinstehen und auf Nichteintreten zu plädieren, erachtet Martin Rötheli als scheinheilig. Wie geht es weiter, wenn heute nicht aufs Budget eingetreten wird? Das Ganze zu reparieren, gelingt nicht in zwei, drei Monaten. Von den heute anwesenden sieben Gemeinderatsmitglieder sind fünf Neue und zwei Bisherige. In den letzten Jahren wurden Leistungsaufträge hoch hinaufgeschraubt. Dies wäre zum Beispiel ein Prozess, welcher in den nächsten Jahren korrigiert werden muss. Auch Rötheli unterstützt eine Erhöhung des Steuerfusses auf 115% nicht. Bezüglich nicht verrechnete Perimeterbeiträge bittet er den Gemeinderat, bei grösseren Sanierungen mit Kofferersatz noch einmal genauer hinzuschauen.

Für Theres Mathys ist der Antrag der FDP nicht tragbar. Warum bringt die FDP keine konkreten Sparvorschläge? Einfach zu sagen, es müsse gespart werden, ist ihrer Meinung nach nicht tragbar. Der Vergleich von Marcel Schenk hinkt auch für Theres Mathys. Wie Fabian Gloor bereits gesagt hat: Äpfel mit Birnen zu vergleichen, ist nicht der richtige Weg. Theres Mathys bemängelt, dass Marcel Schenk nicht gesagt hat, mit welchen Gemeinden er verglichen hat. Für Theres Mathys ist eine Steuererhöhung unumgänglich. Sie plädiert dafür, aufs Budget 2018 einzutreten.

Marcel Schenk hat nur die Aufwände miteinander verglichen, und zwar von Balsthal, Derendingen und Wangen bei Olten. Von Balsthal war das Budget 2018 noch nicht vorhanden, hier hat er das Budget 2017 verwendet. Im Grundsatz geht es Marcel Schenk darum, aufzuzeigen, dass Oensingen dank des hohen Vermögens über seine Verhältnisse lebe, und dass jetzt eine Wende eingeleitet werden muss. Sollten sich die Stimmberechtigten dazu entscheiden, weiterzufahren wie bisher und dafür höhere Steuern zu bezahlen, wird er sich aber danach richten. Er hat keine falschen Zahlen verwendet, er hat einfach die Aufwandseite verglichen. Marcel Schenk gibt überdies zu bedenken, ob nicht gewisse Arbeiten / Dienstleistungen ausgelagert werden könnten. Man soll nicht unter dem Motto "es isch immer eso gsi" weiterfahren.

Fabian Gloor erwähnt noch einmal, dass es nicht korrekt ist, Aufwand mit Aufwand zu vergleichen. Gerade Oensingen habe sehr viele interne Verrechnungen. Eine Nettobetrachtung sei deshalb umso wichtiger.

Zu den Zielen des Gemeinderats: Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, Kosten zu senken. Fabian Gloor gibt zu bedenken, dass man sich im Moment immer noch in der Eintretensdebatte befindet. Ein Nichteintreten würde für niemanden einen Nutzen ergeben. Der Gemeinderat müsste innerhalb von einem, maximal zwei Monaten ein neues Budget vorlegen. Diese Zeit reicht nicht aus, um 1.8 Mio. Franken zu sparen. Grosse Einsparungen sind erst mittel- bis langfristig möglich.

Werner Hunziker empfiehlt ebenfalls eine Rückweisung des Budgets. Wenn an der heutigen Versammlung jeder Budgetposten einzeln diskutiert werden soll, führt dies ins Unermessliche. Vom Gemeinderat kann man erwarten, dass er einen Auftrag entgegennimmt und diesen entsprechend ausführt. Wenn das innert zwei Monaten nicht möglich sein sollte, fragt sich Hunziker, warum der im August angetretene Gemeinderat bereits zwei Monate später das erste Budget verabschieden konnte. In der Botschaft vor einem Jahr steht geschrieben, dass mit Ausnahme von 2018 in den kommenden Jahren mit Aufwandüberschüssen gerechnet werden muss. Begründet wurde dies mit der Unternehmenssteuerreform 3, welche in der Zwischenzeit abgelehnt wurde. Das Argument sticht heute also nicht mehr. In der letztjährigen Botschaft steht auch, dass das in den letzten Jahren erwirtschaftete Polster im Eigenkapital nötige Investitionen und Mehraufwendungen tragen kann. Aus diesem Grund wurde das Budget letztes Jahr praktisch nur "durchgewunken". Die Gemeindeversammlung hat dem Gemeinderat damals vertraut. Heute ist blitzartig alles nicht mehr wahr. Werner Hunziker kann verstehen, dass der Gemeinderat sich wehrt. Aber er bittet darum, zur Kenntnis zu nehmen, dass Oensingen jetzt an einem Wendepunkt steht. Die Elektragelder sind "verputzt". Aus dem Budget kann Werner Hunziker keinerlei Sparmassnahmen erkennen. Er bittet darum, dem Gemeinderat die Chance zu geben, das Budget noch einmal zu überarbeiten und ein neues vorzuweisen, welches mit einem angemessenen Steuersatz gerechnet ist.

Der Gemeindepräsident stimmt zu. Die Prognose sah vor einem Jahr tatsächlich noch deutlich besser aus als heute. Diese musste aufgrund der aktuellsten Zahlen angepasst werden und fiel deutlich negativer aus als prognostiziert. Die von Marcel Schenk verglichenen Gemeinden haben alle einen deutlich höheren Steuerfuss als Oensingen (Wangen b/Olten: 119%; Balsthal: 125%; Derendingen: 128/115%). Das Budget wurde an mehreren Sitzungen und einer Klausur seriös erarbeitet. Nachdem die erste Lesung ein Minus von 2.5 Mio. Franken ergeben hat, wurden einige Einsparungen vorgenommen. Weitere Einsparungen sind mit Reglementsanpassungen verbunden, welche zuerst erarbeitet werden müssen. Der Gemeinderat braucht Zeit, um dies seriös machen zu können.

Max Misteli gibt zu bedenken, dass viel der heute ins Gewicht fallenden Ausgaben von der Gemeindeversammlung oder sogar an der Urne beschlossen wurde. Der Gemeinderat muss jetzt gegebenes, politisch beschlossenes ausführen. Heute zeigt der Gemeinderat die momentane Situation auf, das ist seine Pflicht. Sollte heute ein Ja zum Budget erfolgen, wäre das allerdings ein falsches Signal. Max Misteli erwähnt das Projekt "Tempo 30". Hätte man damals gewusst, in welcher Art dieses Projekt umgesetzt wird, hätte daraus eine Steuererhöhung erfolgen müssen (Applaus im Saal). Die Strassen werden nach Meinung von Misteli luxussaniert. Hätte man das gewusst, hätte man bereits damals gespart. Wenn man als Bürger durch Oensingen geht und sieht, wie grosszügig und schön die Investitionen umgesetzt werden, fragt man sich schon, was hier passiert ist. Als Privater muss man auch auf Projekte verzichten oder diese hinausschieben, wenn das Geld nicht mehr reicht.

Hansueli Loosli gibt zu bedenken, dass man als Bürger anständig sein soll zum Gemeinderat. Heute steht ein neuer Gemeinderat mit fünf neuen Mitgliedern vor der Gemeindeversammlung. Dieser Gemeinderat ist mutig und macht den längst notwendigen Schritt bereits nach vier Monaten. Bevor man diesen Gemeinderat heute nach Hause schickt, soll er mindestens den einen oder anderen Hinweis resp. Auftrag erhalten haben. Im Weiteren wurde bei den Strassen jahrelang nichts gemacht. Dafür muss man nun heute büssen. Unbestritten ist, dass das neue Schulhaus gebaut wird. Diverse weitere Investitionen können hinausgeschoben werden. Trotzdem wird man aber den jetzigen Steuerfuss von 107% nicht beibehalten können, ohne Schulden zu machen.

Sanierung / Ersatz Heizung Schulhaus Oberdorf: Hansueli Loosli kann die Begründung nicht glauben. Die Reparatur der Filteranlage kann keine 320'000 Franken kosten. Wenn der Kessel nicht abgesprochen ist, kann man gut noch ein Jahr warten. Das neue Schulhaus kommt erst in drei Jahren.

Der Gemeindepräsident gibt Hansueli Loosli recht. Das Problem liegt auf der Einnahmenseite. Zum Thema Tempo30 erwähnt der Gemeindepräsident, dass vom gesprochenen Kredit (1 Mio. Franken) lediglich Fr. 200'000 ausgegeben wurden. Dieses Projekt wurde sehr pragmatisch umgesetzt.

Abstimmung zum Eintreten

Auf das Geschäft wird mit grossem Mehr nicht eingetreten.

Mitteilung an

- Gemeinderäte
- Abteilungsleiter
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2017-12

Registatur-Nr. 0.1.1.2

7 Informationen und Verschiedenes

Schneeräumung

René Meyer möchte wissen, warum Oensingen keine schonungsvolle Schneeräumung betreibt. Früher habe man auf dem Erlinsburgweg noch Eishockey spielen können. Andreas Affolter beantwortet seine Frage dahingehend, dass die Werkhofmitarbeiter Pikettdienst haben. Jeweils morgens um drei Uhr werde entschieden, ob und in welchem Ausmass Winterdienst nötig ist. Er versteht, dass der Erlinsburgweg als gerade Strasse zum Eishockeyspiel benützt werden könnte. Andererseits gäbe es aber Einwohner, die morgens um vier Uhr zur Arbeit fahren müssen. Diese erwarten einen sicheren Arbeitsweg. Die Mobilität in der Schweiz ist gestiegen, und deshalb versucht der Werkhof, den neuen Bedürfnissen nachzukommen. Immer wieder rufen Einwohner an und fragen, warum nicht früher geräumt werde. Es ist schwierig, es allen recht zu machen.

Zum Schluss dankt der Gemeindepräsident fürs engagierte Mitmachen und die sachliche Debatte. Er hofft auf ein Wiedersehen im Januar / Februar zur erneuten Budgetberatung.

Mitteilung an

- Akten

Oensingen, 11. Dezember 2017

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Fabian Gloor

Madeleine Gabi

Der Versammlungsleiter und die Stimmzähler/in gemäss § 11 lit. 2 der GO:

Fabian Gloor, Versammlungsleiter

Roger Arnold

Arthur Deiss

Christine Dubach

Daniela Gerspacher

Patrick Gugelmann

Bruno Hug

Jasmin Manduca

Christoph Schär
